



Die Verstrickung bundesrepublikanischer Eliten in die Verbrechen der NS-Zeit wurde von der deutschen Nachkriegsgesellschaft lange Zeit weitgehend totgeschwiegen. Gerade in Fällen, bei denen die Tatorte im ehemaligen Ostblock lagen, schoben Politik, Justiz und Gesellschaft gerne, neben einer Vielzahl von

kriegsbedingten Gründen, ideologische Motive vor, warum gegen die Täter nicht oder nur unzureichend ermittelt wurde. Der „Kalte Krieg“ ließ alte Feindbilder neu aufleben und so manch einer mochte sich hierdurch nachträglich in seinem Handeln während der NS-Zeit bestätigt gefühlt haben. Hinzu kam, dass das Ausmaß der Beteiligung am Holocaust und an den Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung im Osten bei weitem größer war, als es sich die Mehrheit der Deutschen eingestehen wollte. In den 1960er Jahren begann in der Bundesrepublik – auch durch den sich vollziehenden Generationenwechsel – eine Phase schrittweisen Umdenkens. So geriet in Schleswig-Holstein der ehemalige Landessozialminister und BHE-Politiker Hans-Adolf Asbach in den Fokus staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen.¹ Im folgenden Beitrag geht es darum zu klären, warum

Arne Bewersdorf: Hans-Adolf Asbach

Eine Nachkriegskarriere:
Vom Kreishauptmann zum
Landessozialminister



Hans-Adolf Asbach

Sekretariat des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Hrsg.): Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Landtages 3. Wahlperiode 1954, Kiel 1957, S. 248.

¹ Dieser Text beruht zu einem Großteil auf den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Kiel, die in den 1960er und 1970er Jahren ein umfangreiches NSG-Verfahren gegen Asbach führte. Zum Thema Nationalsozialistische Gewaltverbrechen (NSG) in Schleswig-Holstein seien dem Leser die Aufsätze von Mandy Jakobczyk: „Das Verfahren ist einzustellen.“, in: Demokratische Geschichte 15 (2003), S. 239-290 und von Jochen Kuhlmann: Maywald, Arais und andere. 60 Jahre NSG-Justiz in Hamburg, in: Demokratische Geschichte 17 (2006), S. 135-172 empfohlen.

erst in den 1960er Jahren gegen ihn ermittelt wurde und wieso es nie zu einer Anklageerhebung kam, obwohl die Staatsanwaltschaft jahrelang und mit großem Aufwand gegen ihn ermittelte.

Hans-Adolf Asbach wurde am 18. September 1904 als Sohn eines Konrektors in Demmin (Pommern) geboren. Nach dem Abitur studierte er Volkswirtschaft und Rechtswissenschaften in Freiburg und in Kiel. Im Mai 1933 trat er der NSDAP (Mitgliedsnummer: 2.251.967) bei.² Nach dem Zweiten Staatsexamen arbeitete er als Rechtsberater für die Deutsche Arbeitsfront (DAF), leitete dann das Sozialamt in Stettin, bevor er im Januar 1940 eine Stelle in der „Inneren Verwaltung“ bei der Regierung des Generalgouvernements Polen (GG) in Krakau antrat. Von Mitte Oktober 1940 bis Ende Juli 1941 führte er kommissarisch die Kreishauptmannschaft in Janow.³ Nach dem Überfall auf die Sowjetunion versetzte ihn die Regierung des GG im August 1941 als Kreishauptmann in den Kreis Brzezany in Galizien, wo er bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht im Februar 1943 Dienst tat. In den letzten Kriegstagen geriet Asbach in britische Gefangenschaft, aus der er aber schon am 26. Juni 1945 entlassen wurde.⁴

Nach dem Krieg zog Asbach nach Schleswig-Holstein. Hier arbeitete er zunächst als Landarbeiter in Rixdorf im Kreis Plön und erlernte später den Beruf des Maurers. 1947 ging er aus seinem Entnazifizierungsverfahren als „Unbelastet“ (Kategorie V) hervor.⁵

Unzufrieden mit seiner persönlichen Lebenssituation engagierte sich Asbach seit Ende der 1940er Jahre als Sozialreferent der „Pommerschen Landsmannschaft in Westdeutschland“ und des „Bundes der Heimatvertriebenen“.⁶ Bei den Landtagswahlen am 9. Juli 1950 erreichte die neu gegründete Partei „Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ 23,4 Prozent der Stimmen und zog mit 15 Sitzen in den schleswig-holsteinischen Landtag ein.⁷ Am 5. September 1950 trat Asbach im Kabinett von Ministerpräsident Walther Bartram (CDU) das Amt des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene an, welches er bis zum 22. Oktober 1957 innehatte.⁸ In dieser Funktion nahm er maßgeblich Einfluss auf die Personalbesetzung des Sozialministeriums, der Sozialgerichtsbarkeit und der Landesversicherungsanstalt, wobei er zumeist auf ehemalige Nationalsozialisten zurückgriff.

Bis 1962 gehörte Asbach dem Kieler Landtag an, war von 1954 bis 1961 Landesvorsitzender des BHE und trat als Vorsitzender des Landesverbandsausschusses der Gesamtdeutschen Partei in Schleswig-Holstein und der Pommerschen Landsmannschaft für die Belange der Flüchtlinge und „Entrechteten“ – das heißt von ehemaligen Nationalsozialisten – ein. Von 1959 bis zu seinem Renteneintritt am 31. August 1964 arbeitete Asbach als Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft Nordmark.⁹

Im September 1950 wurden erstmals Teile von Asbachs NS-Vergangenheit einer breiteren Öffentlichkeit bekannt. Die „Frankfurter Rundschau“ berichtete anlässlich der Neubildung des Kieler Kabinetts über seine Tätigkeit als Kreishauptmann in Galizien. Am 23.

2 Vgl. Sandkühler, Thomas: „Endlösung“ in Galizien. Der Judenmord in Ostpolen und die Rettungsinitiative von Berthold Beitz 1941-1944, Bonn 1996, S. 453 und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 1f.

3 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 2 und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17243 Vernehmungsprotokoll der StA Kiel vom 18. Mai 1965, S. 4. Der Kreis Janow-Lubelski gehörte zum Distrikt Lublin im Generalgouvernement Polen. Der Kreishauptmann hatte in etwa die Aufgaben eines Landrats im Deutschen Reich.

4 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17294.

5 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 4 und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17294.

6 Vgl. Rott, Eva-Maria: Der Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE) in Schleswig-Holstein 1950 bis 1957, Kiel 2001, S. 35ff.

7 Vgl. Danker, Uwe: Mit Fehlstart in vier Jahrzehnte bürgerlicher Regierungsmehrheit. 1950-1967. Landespolitik in der Ära Bartram, Lübke, von Hassel und Lembke, in: Danker, Uwe (Hrsg.): Die Jahrhundert-Story (Bd. 3), Flensburg 1999, S. 148-167, hier: S. 150ff.

8 Vgl. Schäfer, Thomas: Die Schleswig-Holsteinische Gemeinschaft 1950-1958. Mit einem Beitrag zur Entstehung des „Blocks der Heimatvertriebenen und Entrechteten“, Neumünster 1987, S. 62.

9 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 5 und vgl. auch Lattimore, Bertram Gresh: The assimilation of German expellees into the West German policy and society since 1945. A case study of Eutin, Schleswig-Holstein, The Hague 1974, S. 109f.

November 1950 griff die „New York Herald Tribune“ den Artikel der „Frankfurter Rundschau“ auf und informierte auch international über den Verdacht, dass Asbach an Judenmordaktionen während des Zweiten Weltkriegs beteiligt gewesen war: „[...] *Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene Hans-Adolf Asbach (BHE), ehemaliges Mitglied des NSDAP, steht unter Verdacht, in der Ukraine Massenmorde begangen zu haben [...] Nach einem Bericht der „Frankfurter Rundschau“ bekleidete er im Kriege in dieser Eigenschaft das Amt eines Regionaladministrators in der besetzten Ukraine. Alles was darüber bekannt ist, legt den Schluß nahe, dass solche Beamte bei Massenmorden und Deportationen ihre Hand weitgehend und unmittelbar im Spiel hatten [...]*“.¹⁰

Obwohl die Vorwürfe damit einem breiten Publikum bekannt wurden, leitete die zu dieser Zeit auf Grund seines Wohnsitzes zuständige Staatsanwaltschaft Lübeck kein Ermittlungsverfahren gegen Asbach ein.¹¹ Er selbst wies die Vorwürfe als pauschale Verunglimpfungen seiner Person und der Zivilverwaltung zurück, die gezielt vom „Osten“ gegen ihn gestreut würden.¹²

Erst auf die Anzeige des jüdischen Zeugen Dr. S. am 13. Juni 1961 - also fast elf Jahre nach dem Bekanntwerden der Anschuldigungen gegen Asbach - leitete die Zentrale Stelle in Ludwigsburg¹³ ein Vorermittlungsverfahren (2 AR-Z 76/61) ein. Der Zeuge Dr. S. beschuldigte Asbach, er habe 315 ungarische Juden töten lassen, an der Ermordung von 3000 Juden aus Rohatyn durch die Gestapo Stanislaw aktiv Anteil genommen und bei einer weiteren „Aktion“ eigenhändig „Fangschüsse“ abgegeben.¹⁴ Nach zweijährigen Vorermittlungen gab die Zentrale Stelle das Verfahren am 25. Februar 1964 an die Staatsanwaltschaft in Kiel ab, die wiederum am 9. März ein eigenes Ermittlungsverfahren (2 Js 148/64 StA Kiel) gegen Asbach wegen Mord und Beihilfe zum Mord einleitete.¹⁵

Die Ermittlungen standen noch am Anfang, als die Presse im September 1964 über das laufende Verfahren gegen Asbach berichtete. Obwohl die Ermittler schnell hätten handeln müssen, durchsuchte die Kieler Staatsanwaltschaft erst am 13. April 1965 Asbachs Wohnung in Raisdorf.¹⁶ Es stellte sich heraus, dass dieser seinen dortigen Wohnsitz bereits am 15. Dezember 1964 abgemeldet hatte und wieder in Eutin lebte; die Anmeldung seiner neuen Adresse erfolgte allerdings erst einige Tage nach der zweiten Hausdurchsuchung am 27. April 1965.¹⁷ Wenn Asbach nicht schon durch die Presseberichterstattung aus dem Herbst 1964 alarmiert gewesen war, musste ihm spätestens nach der Durchsuchung seiner Raisdorfer Wohnung, in der seine Frau noch wohnte, deutlich geworden sein, wie ernst die Lage für ihn war. Spätestens jetzt war es an der Zeit, belastendes Material zu entsorgen. Dementsprechend mager fiel das Ergebnis der zweiten Durchsuchung aus: Die Staatsanwaltschaft konnte nur einige wenige interessante Schriftstücke beschlagnahmen, die allerdings darauf hindeuteten, dass bereits in den frühen 1950er Jahren, im Zusammenhang mit anderen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, Absprachen zwischen ehemaligen Angehörigen

10 LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 4f. und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17242. Auszug aus einer Übersetzung des Artikels für die Staatsanwaltschaft Kiel.

11 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17246, LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 4f. und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 198f.

12 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17242. Brief von Asbach an Ministerpräsident Lemke vom 14.9.1964.

13 Die „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg nahm am 1. Dezember 1958 ihre Arbeit auf. Schon bei geringen Verdachtsmomenten auf NS-Verbrechen führte die Zentrale Stelle Vorermittlungen, die sie in konkreten Fällen an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abgab. Erst die Gründung der Zentralen Stelle ermöglichte die systematische Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland.

14 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17294. Schreiben der Zentralen Stelle in Ludwigsburg vom 18.8.1961.

15 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 23f.

16 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17242. Am 31.3.1965 stellte das Amtsgericht Preetz einen Durchsuchungsbefehl für Asbachs Wohnung aus. Durch diese richterliche Handlung wurde eine etwaige Verjährungsfrist unterbrochen.

17 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. XXIV f.





Vorangehende Seiten:

Das Kabinett von Hassel: Wirtschafts- und Verkehrsminister Hermann Börsen (CDU), Innenminister Dr. Dr. Paul Pagel (CDU), Justizminister Dr. Bernhard Leverenz (FDP), Ministerpräsident Kai-Uwe von Hassel (CDU), Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene Hans-Adolf Asbach (GB/BHE), Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Claus Sieh (CDU) und Finanzminister Dr. Carl Anton Schaefer (GB/BHE). Auf dem Foto fehlt Kultusminister Dr. Helmut Lemke (CDU).

Leverenz war bis Mai 1967 Justizminister und damit verantwortlich für die Ermittlungen gegen Asbach.

Claus Sieh war ein guter Freund von Asbach, der ihn erst dazu bewegt hatte, für den Landtag zu kandidieren, Kultusminister Dr. Lembke war bis 1971 – also fast während des ganzen Asbach-Verfahrens – Ministerpräsident von Schleswig-Holstein.

Maletzke, Erich / Volquartz, Klaus: Der Schleswig-Holsteinische Landtag. Zehn Wahlperioden im Haus an der Förde, Kiel 1983, S. 82.

18 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17254. Schreiben des Sachbearbeiters H. vom 19.9.1968.

19 Vgl. Kuhlmann, Maywald, Arais und andere, S. 154 und S. 163.

20 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17243. Anweisung des Generalstaatsanwalts Dr. Nehm vom 25. Mai 1965 und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 24f.

21 Vgl. Sandkühler, „Endlösung“, S. 114ff. und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 245ff.

22 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 51ff. und vgl. auch Sandkühler, „Endlösung“, S. 67 und S. 80f.

23 Vgl. Sandkühler, „Endlösung“, S. 71ff.

24 Vgl. Pohl, Dieter: Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941-1944: Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens, München 1996, S. 97 und S. 101. In einer Rede vom 21. Oktober 1941 forderte der Gouverneur von Galizien Karl Lasch: Der „Jude muß rücksichtslos aus dem politischen und wirtschaftlichen Leben entfernt werden.“ Zu diesem Zeitpunkt hatte die Sicherheitspolizei in Galizien bereits Massenerschießungen von jüdischen Männern, Frauen und Kindern durchgeführt, wohingegen eine alternative Lösung durch Abschiebung der Juden nach Osten immer unwahrscheinlicher wurde.

25 Vgl. Sandkühler, „Endlösung“, S. 127f.

26 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 79f.

der Zivilverwaltung in Galizien stattgefunden hatten.¹⁸ Die Methode des Wohnortwechsels war im Übrigen ein beliebtes Mittel von NS-Tätern, um die Ermittlungen gegen sie zu verzögern. Gerade bei Taten, die im Ausland begangen worden waren, ergab sich die Zuständigkeit der jeweiligen Staatsanwaltschaft nach dem „Wohnortprinzip“: Wechselte ein Täter seinen Wohnort, so änderte sich auch die zuständige Staatsanwaltschaft und der Sachbearbeiter.¹⁹ Im Fall Asbach setzte sich der zuständige Sachbearbeiter aus Kiel, Staatsanwalt H., erfolgreich beim Generalstaatsanwalt dafür ein, auch weiterhin ermitteln zu dürfen.²⁰

Zunächst mussten die Ermittler die Ereignisse und Zuständigkeiten im Distrikt Galizien klären. Dies erwies sich auch deshalb als kompliziert und zeitaufwendig, weil in den 1960er Jahren kaum Erkenntnisse über die Arbeit und den Aufbau der Zivilverwaltung im GG vorlagen. Erschwerend kam hinzu, dass die Taten bereits mehr als 20 Jahre zurücklagen und dass die Ermittler auf die Zusammenarbeit mit den Staaten des damaligen Ostblocks angewiesen waren, was aus politischen und ideologischen Gründen nicht immer einfach war.

Die Zivilverwaltung im Distrikt Galizien (1941-1943). Im Juli 1941, direkt nach dem Überfall der Wehrmacht auf die Sowjetunion, besetzte die Wehrmacht Galizien. Schon dabei kam es zu zahlreichen Massakern an der jüdischen Bevölkerungsminderheit, an denen sich sowohl ukrainische Nationalisten als auch Angehörige der deutschen Besatzer beteiligten.²¹ Die Wehrmacht errichtete zunächst eine provisorische Militärverwaltung mit Sitz in Lemberg. Nach einer kurzen Übergangsphase kam Galizien am 1. August 1941 offiziell als fünfter Distrikt unter die Zivilverwaltung des Generalgouvernements.²² Die Aufgabe der Zivilverwaltung in Lemberg bestand zunächst darin, den ländlich geprägten Distrikt zu kontrollieren und die dortigen Ressourcen möglichst effektiv zum Nutzen der Wehrmacht und des Deutschen Reiches auszubehnten.²³

Besonderen Stellenwert bei den deutschen Besatzern nahm die Verfolgung der jüdischen Minderheit ein. Die Distriktverwaltung hatte sich von Beginn an das Ziel gesetzt, alle Juden aus Galizien zu entfernen.²⁴ Dabei entwickelte sie durchaus eine eigenständige Judenpolitik, was aus Sicht von Gouverneur Lasch auch notwendig war, um in „Judenangelegenheiten“ den Anschluss an die anderen Distrikte des GG zu schaffen.²⁵

Auf der Ebene des Distrikts beschäftigten sich verschiedene Abteilungen der Verwaltung mit „Judenangelegenheiten“. Hauptsächlich waren dies die Abteilungen „Innere Verwaltung“, „Arbeit“, „Gesundheit“ und „Wirtschaft“.²⁶ Mehr



Zeichnung: U. Lohoff-Erlenbach
Nach einer Vorlage aus Baedeker,
Das Generalgouvernement, 1943



oder weniger intensiv nahm aber jede Abteilung der Zivilverwaltung auf die eine oder andere Weise Einfluss auf die im Distrikt lebenden Juden. Innerhalb der Distriktverwaltung entwickelten sich Amtschef Dr. Ludwig Losacker²⁷ und der Leiter der Abteilung „Innere Verwaltung“ Otto Bauer²⁸ zu Schlüsselfiguren der Judenverfolgung.²⁹

Die Kreis- und Stadthauptleute bildeten die unterste deutsche Verwaltungsebene im Distrikt Galizien. Der Kreishauptmann war nach § 6 VO über die Einheit der Verwaltung vom 1. Dezember 1940 alleiniger Vertreter der Regierung des GG in seinem Zuständigkeitsbereich und direkt dem Gouverneur unterstellt. Von der Bedeutung war das Amt vergleichbar mit der Stellung eines Landrats im Deutschen Reich, wobei die Amtsträger in Galizien mit größeren Kompetenzen ausgestattet waren und kaum kontrolliert werden konnten.³⁰ Zudem mussten die Kreise in Galizien aus Personalmangel erheblich größer zugeschnitten sein als im Altreich. Gleichzeitig verfügten die Kreishauptleute nur über einen kleinen Mitarbeiterstab, mit dem sie die riesigen Landstriche verwalten sollten.³¹

Die Recherchen der Staatsanwaltschaft ergaben, dass Asbach in Brzezany über 20 bis 23 reichsdeutsche und 30 bis 40 polnische und ukrainische Bedienstete verfügte, mit deren Hilfe er die deutsche Besatzungspolitik gegenüber den etwa 350 000 Einwohnern in seinem Zuständigkeitsbereich durchsetzen sollte.³²

Die Macht der Kreishauptleute beruhte dabei hauptsächlich auf ihrer Verfügungshoheit über die Gendarmerie und den Sonderdienst. So konnte Asbach bei Bedarf auf einen Gendarmeriezug mit zwei Polizeioffizieren und 30 bis 40 deutsche Polizeibeamte zurückgreifen. Die Gendarmerieposten waren in den größeren Städten der Kreishauptmannschaft – Brzezany, Podhajce und Rohatyn – verteilt. Die ukrainische Polizei unterstand der Gendarmerie, so dass auch sie im Bedarfsfall vom Kreishauptmann hinzugezogen werden konnte. Sie war dezentral in den Dörfern des Kreises stationiert.³³ Gewalt war ein häufig genutztes Mittel zur Durchsetzung des Herrschaftsanspruchs der Kreishauptleute.³⁴ Der Historiker Dieter Pohl kam daher zu dem Schluss: „Im Distrikt Galizien wurde vielmehr eine totalitäre Kolonialverwaltung eingerichtet [...]. Die Verwaltung war chronisch unterbesetzt und wurde erst spät eingerichtet. Der totalitäre Herrschaftsanspruch konnte deshalb nicht über geregelte Verfahren durchgesetzt werden, z.B. Allgegenwart deutscher Beamter, detaillierte Gesetzesregelungen oder Sanktionierung allein durch die Gerichte. Vielmehr zeigt die Besatzungsverwaltung verschiedene Merkmale der De-Institutionalisierung. Generell sollten alle Fragen im Distrikt der Gouverneur, alle Fragen im Kreis der Kreishauptmann regeln.“³⁵

Asbachs Tätigkeit im Kreis Brzezany. Wie die Staatsanwaltschaft ermittelte, hielt sich Asbach nach seiner Versetzung in den Distrikt Galizien zunächst vom 1. bis zum 4. August 1941 in Lemberg auf. Er nahm dort an einer Einweisung in seine künftige Tätigkeit als Kreishauptmann durch Dr. Losacker teil.

27 Vgl. Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 272ff.

28 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 198f. und S. 272ff. Die Rolle Bauers innerhalb der Zivilverwaltung ist umstritten. Staatsanwalt H. kam zu dem Schluss, dass Bauer ein „humaner“ Angehöriger der Zivilverwaltung und kein überzeugter Nationalsozialist war. Gegen diese These spricht, dass Bauer bis zum Herbst 1942 bestens mit dem SSPF Katzmann in „Judenfragen“ zusammengearbeitet hatte. Auch die Position Bauers lässt eher den Schluss zu, dass er seine Tätigkeit im nationalsozialistischen Sinn verrichtete.

29 Vgl. Sandkühler, „Endlösung“, S. 77. und vgl. auch Pohl, Judenverfolgung in Ostgalizien, S. 279f. Sowohl Losacker als auch Bauer waren seit Ende 1941 genau über die Massenerschießungen im Distrikt informiert. Dieses Wissen änderte nichts an ihren Forderungen, das „Judenproblem“ zu lösen. Wahrscheinlich leitete Bauer auch „Aussiedlungswünsche“ der Kreishauptleute an den SSPF Katzmann weiter.

30 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 36f. und vgl. auch Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 79ff.

31 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 49.

32 LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 238.

33 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 102.

34 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 74ff.

35 Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 94.

Wenige Tage später trat er die Stelle als Kreishauptmann in Rohtatyn an, wo er eigenen Angaben zufolge auch blieb, bis sein Kreis im Oktober 1941 mit dem Kreis Brzezany zusammengelegt wurde. Daraufhin verlegte er den Sitz der Kreishauptmannschaft nach Brzezany. Zunächst bezog er für kurze Zeit einen Dienstsitz im ehemaligen polnischen Bürgermeisteramt, bevor er die Kreishauptmannschaft mit allen Abteilungen in das ehemalige Gymnasium der Stadt verlegte. Privat wohnte Asbach in der Nähe seines Dienstsitzes, neben der Unterkunft des Sonderdienstes. Im Sommer verbrachte er seine Freizeit auf seinem etwa zehn Kilometer von Brzezany entfernten Gut Kurzany oder er hielt sich in seinem Jagdhaus bei Brzezany auf.³⁶

Wie andere Kreishauptleute auch, gestaltete Asbach maßgeblich die Ausbeutung und Ausgrenzung der Juden in seinem Kreis mit. Bereits in den ersten Tagen seiner Dienstzeit erhob Asbach Kontributionen von der jüdischen Minderheit.³⁷ Zwar gab es rechtlich keine Grundlage für diese Zahlungen, im Gegenteil, sie waren sogar laut Reichsfinanzministerium verboten, dienten sie doch allzu oft der Bereicherung von Angehörigen der Besatzungsmacht. Allerdings drückte die Regierung des GG bei diesen Aktionen ein Auge zu, solange der Betrag der Staatskasse zugeführt wurde. Asbach verwendete einen Teil des Geldes, das ursprünglich für den Ausbau des Straßennetzes vorgesehen war, um damit unter anderem zwei Dresdener Architekturprofessoren zu finanzieren, die seine Vision von Brzezany als Kur- und Verwaltungszentrum verwirklichen sollten.³⁸

36 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 2 und S. 37.

37 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 187. Am 15. August 1941 trieb Asbach eine halbe Million Rubel von der jüdischen Bevölkerung in Bursztyn ein und im Herbst 1941 erpresste er zwei Millionen Rubel von der jüdischen Gemeinde in Brzezany.

Ehemaliges polnisches Gymnasium und späteres Verwaltungsgebäude der deutschen Kreishauptmannschaft in Brzezany. Foto: Landesarchiv Schleswig Abt. 352.3 Nr. 17





Hans-Adolf Asbach (3. v. li.) vor dem Hauptgebäude von Gut Kurzany
Foto: Landesarchiv Schleswig Abt. 352.3 Nr.17683

Zu diesem Zweck ließ Asbach ein Zwangsarbeiterlager in Brzezany errichten. Die dort untergebrachten etwa 250 bis 400 Juden mussten einen ganzen Stadtteil, darunter zahlreiche intakte Gebäude, abreißen, um Platz für großzügige Verwaltungsgebäude und ein Privathaus für Asbach zu schaffen.³⁹ Zuständig für die Bewachung der Zwangsarbeiter war der Sonderdienst. Über die Zustände im Lager ist kaum etwas bekannt. Allerdings sagten Augenzeugen später aus, dass die Arbeiter „verhungert und voller Ungeziefer“ waren.⁴⁰ Andere Zeugen gaben später gegenüber der Staatsanwaltschaft zu Protokoll, dass Asbachs Vorgesetzte ihn mehrfach wegen seiner weit reichenden Bebauungspläne für Brzezany und seines aufwendigen Lebensstils kritisiert hatten.⁴¹

Für die Staatsanwaltschaft war insbesondere die Frage interessant, wie und seit wann Asbach an der Isolierung und Konzentration der jüdischen Bevölkerung in seinem Zuständigkeitsbereich mitgewirkt hatte und damit einen Beitrag zur späteren Ermordung dieser Juden geleistet hatte. Wie sich aus Dokumenten der Zivilverwaltung ergab, hatte Amtschef Losacker bereits am 1. September 1941 für den Distrikt Galizien eine Verordnung erlassen, die den Juden Aufenthaltsbeschränkungen auferlegte. Bei unberechtigtem Verlassen ihres Wohnortes drohten den Juden Geld-, Gefängnisstrafen oder die Einweisung in eines der Zwangsarbeitslager. Zuständig für die Verhängung der Strafen waren die Kreishauptleute. Auf Grundlage dieser Anordnung wurden in vielen Ortschaften des Distrikts zunächst offene Ghettos errichtet.⁴² Im Spätherbst 1941 erlaubte die Distriktverwaltung den Kreishauptleuten auch die Errichtung geschlossener Ghettos.⁴³ Die Konzentrierung der Juden in eigenen Vierteln hatte aus Sicht der Zivilverwaltung den Vorteil, dass Wohnraum frei wurde. Die Bildung geschlossener Ghettos vereinfachte zusätzlich die Verdrängung der Juden aus dem Wirtschaftsleben, erleichterte ihre

38 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 4. und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17243. Zeugenaussage Freiherr von B. vom 15.7.1965, des stellvertretenden Kreishauptmanns K. vom 18.6.1965 und des Zeugen B. vom 15.7.1965.

39 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 3.

40 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 177.

41 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 3.

42 Vgl. Sandkühler, „Endlösung“, S. 133 und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 149f.

43 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 156.



Überwachung und forcierte zudem ihre gesellschaftliche Ausgrenzung. Während die Juden vielerorts im Distrikt in eigenen Vierteln oder offenen Ghettos leben mussten, gab es bis Ende 1941 nur in Tarnopol und in Stanislaw geschlossene, also vollständig abgeriegelte Ghettos.⁴⁴ Die Initiative zur Umsiedlung der Juden und Bildung von Ghettos ging im Gegensatz zum GG, wo dies Sache der Distriktverwaltung war, in Galizien von den Kreishauptleuten aus, die hierüber eigenständig entscheiden konnten.⁴⁵

Die Frage nach der Existenz jüdischer Ghettos in Brzezany beurteilten Zeitzeugen später unterschiedlich. Asbach bestritt bei seiner ersten Vernehmung im Mai 1965 sowohl eine Zuständigkeit der Kreishauptleute für die Errichtung von Ghettos als auch die Existenz eines solchen im Kreis Brzezany. Dabei konnte er sich auf – zumeist deutsche – Zeugen stützen, die behaupteten, es habe niemals einen

Asbach posiert in Uniform vor einem überlebensgroßen Porträt von Adolf Hitler. Dieses Foto wurde beim Erntedankfest in Brzezany im Jahr 1942 aufgenommen. Foto: Landesarchiv Schleswig Abt. 352.3 Nr. 17683

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 156f. Als das Ghetto von Stanislaw im Dezember 1941 errichtet wurde, lebten dort 24.000 Juden - 40% der Stadtbevölkerung - auf einem Territorium, das gerade ein Sechstel der Stadtfläche ausmachte. Die genaue Abgrenzung des Ghettoeländes richtete sich nach den Wohnungswünschen des Stadtkommissars Beau.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 145.



Verbotsschild vor den Zugängen zum jüdischen Wohnbezirk in Brzezany. Foto: Landesarchiv Schleswig Abt. 352.3 Nr. 17683

jüdischen Wohnbezirk oder ein Ghetto in Brzezany gegeben. Jüdische Zeugen wussten anderes zu berichten:⁴⁶ „Vor dem Krieg hatte die Stadt Brzezany etwa 18000 Einwohner, davon 5000 Juden. 1941 hatte sich der Anteil der jüdischen Bevölkerung erheblich erhöht, man sprach von 10-12000 Juden. Es waren viele Juden aus der Gegend von Krakau gekommen und kurz nach der Besetzung durch deutsche Truppen auch fast alle Juden aus den umliegenden Dörfern in Brzezany zusammengefasst worden. Von diesen sind aus der ganzen Gegend etwa 70 und aus Brzezany selbst etwa 30-40 am Leben geblieben.

Schon wenige Wochen nach der Besetzung wurde in Brzezany ein Ghetto errichtet, das zwar an den Ausgängen vom jüdischen Ordnungsdienst und von ukrainischer Polizei bewacht, aber noch nicht umzäunt war. Das Ghetto wurde im Laufe der Zeit immer mehr verkleinert. Ende 1942 war es auch an den freien Stellen umzäunt. Obgleich es verboten war, konnte man das Ghetto heimlich verlassen.“⁴⁷

Wie die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben, hatte es bereits früh einen festen Wohnbezirk für Juden in Brzezany gegeben, den die Juden nicht ohne Erlaubnis verlassen durften. Sukzessive schränkte die Zivilverwaltung die Bewegungsfreiheit der jüdischen Minderheit immer weiter durch neue Anordnungen ein. So erließ die Distriktregierung am 17. Dezember 1941 eine Anordnung, die für unerlaubtes Verlassen der Ghettos die Todesstrafe vorsah.⁴⁸

In Brzezany verzögerte sich die Errichtung eines geschlossenen Ghettos anfangs infolge der kriegsbedingten Zerstörung der Stadt und der Baupläne Asbachs. Vorübergehend ließ Asbach die Juden in die umliegenden Ortschaften vertreiben. Gleichzeitig nahm er Geld vom Judenrat dafür, dass der Bau eines Ghettos zunächst nicht zu Stande kam.⁴⁹

Erst im Herbst 1942, nach mehrfacher Aufforderung des Gouverneurs, ließ Asbach am Ringplatz in Brzezany ein Ghetto errichten, das zumindest teilweise nach außen abgeriegelt war, allerdings erst zum Jahresende vollständig umzäunt wurde. An Schlagbäumen bewachten Angehörige des Ordnungsdienstes, der Kriminalpolizei oder der ukrainischen Polizei die Zugänge zum Ghetto.⁵⁰ Die dort untergebrachten Juden mussten unter schlimmsten Bedingungen leben: Hunger, Krankheit und Tod gehörten zu ihrem Alltag. „In den einzelnen Häusern wohnten zusammengepfercht 150 bis 200 Menschen. Nach dem ‘Katzmannbericht’ herrschten in den Wohnbezirken des Distrikts so katastrophale Zustände, dass sich die Beteiligten an der Endlösung ekelten, sie zu betreten.“⁵¹

Analysiert man Asbachs Verhältnis zur jüdischen Minderheit, so kommt man zu dem Schluss, dass er ein überzeugter Antisemit war, der die Vertreibung der Juden aus seinem Kreis äußerst gründlich betrieb. Dies geschah allerdings unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft und ihrer finanziellen Ressourcen. Auch wenn Asbach später behauptete, durchaus freundlich mit den Juden seines Kreises umgegangen zu sein, ergibt sich aus den Aussagen jüdischer Zeitzeugen

46 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 170ff.

47 LAS Abt. 352.3 Nr. 17249. Aussage des jüdischen Zeugen Z. vom 9.2.1967.

48 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 163. Diese Verordnung war im übrigen GG schon seit dem 15. Oktober in Kraft.

49 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 172f.

50 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17249 Vernehmungprotokoll vom 9.2.1967 und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 172f.

51 LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 172f. Zitat aus dem Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft. Der nach SSPF Katzmann benannte Bericht dokumentiert die Sicherheitslage in Galizien – darin enthalten sind auch Informationen zur Situation der jüdischen Bevölkerung.

ein anderes Bild. So berichtete die jüdische Zeugin P. über ein Zusammentreffen: „Asbach kam eines Tages zu unserer Arbeitsgruppe und schlug mir grundlos ins Gesicht. Angeblich haben wir nicht fleißig genug gearbeitet. Ich habe ihn häufiger gesehen, er hat uns sehr oft geschlagen.“⁵²

Die Zusammenarbeit von Sicherheitspolizei und Zivilverwaltung. Besondere Schwierigkeiten hatte die Staatsanwaltschaft bei der Klärung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Zivilverwaltung und Sicherheitspolizei. Prinzipiell war der Gouverneur von Galizien uneingeschränkt für alle Belange des Distrikts und damit auch für die jüdische Bevölkerung zuständig. Nur in Sicherheitsfragen und bei Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Polizei fielen, stand dem Gouverneur der SS- und Polizeiführer (SSPF) Friedrich Katzmann zur Seite. Inwieweit der Gouverneur seine Macht auch ausüben konnte, war vielfach von seiner Durchsetzungsfähigkeit gegenüber dem SSPF abhängig.⁵³ Bis zum Frühjahr 1942 scheint die Zivilverwaltung weitgehend alleine die Initiative bei „Judenangelegenheiten“ gehabt zu haben. So fand die erste Welle der Deportationen im März/April 1942 noch unter Leitung von Gouverneur Wächter statt. Allerdings räumte die Zivilverwaltung dem SSPF zu diesem Zeitpunkt bereits weitergehende Befugnisse ein.⁵⁴ Erst im Sommer 1942 ging die Zuständigkeit für die „Endlösung“ vollständig auf den SSPF über.⁵⁵

Schon vor Beginn der eigentlichen „Endlösung“ in Galizien funktionierte die Zusammenarbeit zwischen Zivilverwaltung und Sicherheitspolizei außerordentlich gut, auch wenn die Angehörigen der Zivilverwaltung dies später gegenüber der Staatsanwaltschaft meist bestritten. Sowohl Gouverneur Lasch als auch sein Nachfolger Otto Wächter arbeiteten effektiv mit Katzmann zusammen.⁵⁶ Alle

52 LAS Abt. 352.3 Nr. 17249. Vernehmung vom 31.3.1967.

53 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 76f.

54 Vgl. ebd., S. 185ff. und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 225f. Laut Vernehmungsprotokoll von Asbachs Stellvertreter K. ging „den Aktionen, die sich gegen Stadtteile oder Ortschaften richteten, eine Initiative der Zivilverwaltung voraus, die ihre diesbezüglichen Wünsche zur Räumung einzelner Straßen oder Ortschaften dem Gouverneur mitteilte, der sich dann wegen der Räumung an den SSPF wandte.“

55 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17302. Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts Thamm vom 10.12.1964.

56 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 83ff.

Asbach (in der Mitte stehend) bei einer Rede vor Vertretern von Polizei und ziviler Verwaltung.

Foto: Landesarchiv Schleswig Abt. 352.3 Nr. 17683



drei waren ausgewiesene Antisemiten, die darin übereinstimmten, dass eine endgültige „Lösung der Judenfrage“ gefunden werden musste.⁵⁷

Auch auf der untersten Verwaltungsebene lief die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen reibungslos. So berichteten Zeugen später, dass sich Angehörige der Zivilverwaltung und der Sicherheitspolizei regelmäßig im Kasino der Stadt Brzezany trafen. Die Leiter der Sicherheitspolizei statteten im Übrigen stets dem Kreishauptmann Antrittsbesuche ab.⁵⁸ Offen ist, inwiefern sie sich auch vor „Judenaktionen“ mit dem Kreishauptmann absprachen. Asbach und auch der Leiter der Sicherheitspolizei Tarnopol Müller bestritten dies später. Allerdings deuten einige Hinweise darauf, dass dies zumindest von Fall zu Fall doch geschah.⁵⁹ Dr. Losacker und die Kreishauptleute Dr. Littschwager und Kujath behaupteten zudem, die Zivilverwaltung und die Kreishauptleute seien nie vor Beginn der Aktionen durch die Sicherheitspolizei informiert worden. Dem steht aber entgegen, dass die Kreislandwirte immer schon am Tage vor den Aktionen benachrichtigt wurden, um Alkohol und Lebensmittel für die an den Aktionen beteiligten Personen bereitzustellen.⁶⁰

In welcher Form einzelne Kreishauptleute an den Tötungsaktionen der Sicherheitspolizei mitwirkten oder ob sie dies überhaupt taten, war indes individuell unterschiedlich. Die Staatsanwaltschaft kam nach einer Auswertung weiterer Verfahren gegen ehemalige Kreishauptleute zu folgendem Schluss: *„Alle diese Verfahren geben nur Anhaltspunkte, aber keine zwingende Schlussfolgerung dafür, daß sämtliche Kreishauptleute an Judenaktionen mitgewirkt haben. Auch die umgekehrte Schlussfolgerung, daß kein KH mitgewirkt hat, ist nicht möglich.“*⁶¹

Allerdings deuten zahlreiche Hinweise darauf hin, dass einige Kreishauptleute ihre Freiheiten nutzten und bereits im Herbst 1941 in Eigeninitiative mit der Sicherheitspolizei die Tötung der ihnen unliebsamen Juden durchführten.⁶²

Wann genau die Zivilverwaltung in den Plan der Sicherheitspolizei, alle Juden des Distrikts zu ermorden, eingeweiht wurde, ist bis heute unklar. Spätestens für den 5. Dezember 1941 ist die Kenntnis der Massentötungen innerhalb der Distriktverwaltung dokumentarisch nachweisbar. Der Leiter der Abteilung „Innere Verwaltung“ Bauer notierte damals im Zusammenhang mit dem „Blutsonntag von Stanislaw“ lapidar: „Ich habe von der Durchführung der Judenaktion Kenntnis genommen.“⁶³ Allerdings müssen Informationen über die Massenerschießungen bereits vorher bekannt gewesen sein. So ließen sich die Kreishauptleute täglich durch die Gendarmerie über die Lage in ihren Kreisen informieren. Das „Fehlen“ mehrerer Tausend Juden muss schon deshalb aufgefallen sein, weil sich damit auch die Versorgungslage stark veränderte. Immerhin waren die Kreishauptleute für die Verteilung der Lebensmittelkarten an die jüdische Bevölkerung zuständig und es ist sehr wahrscheinlich, dass sie die Menge der zugeteilten Nahrungsmittelkarten an die jeweils aktuelle jüdische Bevölkerungszahl anpassten.⁶⁴

57 Vgl. ebd., S. 76ff. und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 60ff.

58 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 85.

59 Vgl. ebd., S. 218ff.

60 Vgl. ebd., S. 224f.

61 Ebd., S. 222.

62 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 141ff. und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 218ff. Am 12. Oktober 1941, dem so genannten „Blutsonntag von Stanislaw“, führte die Sicherheitspolizei eine Massenerschießung durch, der zwischen 10000 und 12000 Juden zum Opfer fielen. Die Initiative hierzu ging möglicherweise von der Sicherheitspolizei im GG aus. Allerdings organisierten der Kreishauptmann von Stanislaw Albrecht und Stadtkommissar Beau die Erschießung sowie die anschließende Räumung der jüdischen Wohnbezirke und Verbringung der Juden ins Ghetto.

63 Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 152.

Offiziell erfolgte die Einstimmung der Zivilverwaltung auf den Massenmord an den Juden im GG am 16. Dezember 1941 auf einer Regierungssitzung in Krakau, bei der auch Gouverneur Lasch und sein Nachfolger Otto Wächter anwesend waren.⁶⁵

Zwischen Januar und März 1942 war die Zivilverwaltung damit beschäftigt, die „Endlösung“ im Distrikt zu planen. Sie tat dies in enger Zusammenarbeit mit dem SSPF Katzmann und seinem Stab.⁶⁶ Der ersten Deportationswelle im Frühjahr 1942 fielen mehr als 40 000 galizische Juden zum Opfer. Allein aus Lemberg ließ die Zivilverwaltung vom 15. März bis zum 1. April 1942 etwa 15 000 Juden nach Belzec deportieren.⁶⁷ Anfang April kamen die Transporte dann ins Stocken, als das Vernichtungslager bis Juni 1942 vorübergehend stillgelegt wurde. Stattdessen kam es wieder zu größeren Massenerschießungen durch die Sicherheitspolizei, die jetzt systematisch „arbeitsunfähige“ Juden ermordete.⁶⁸

Seit dem 3. Juni 1942 lag die Zuständigkeit für „Judenangelegenheiten“ alleine bei SSPF Katzmann und seinem Stab.⁶⁹ Allerdings konnte dieser seine neuen Kompetenzen schon auf Grund der geringen Personalstärke der Polizei nur in den größeren Städten ausüben. Gerade in den Landkreisen war die Sicherheitspolizei weiterhin auf die Zusammenarbeit mit der Zivilverwaltung angewiesen. So konnte der SSPF den Kreishauptleuten weiterhin keine Befehle erteilen, stattdessen war er auf eine freiwillige Mitarbeit angewiesen oder musste sich an übergeordnete Dienststellen der Verwaltung in Lemberg wenden.⁷⁰

Seit Juli 1942 führte der Stab des SSPF erneut Deportationen von galizischen Juden ins Vernichtungslager Belzec durch. Im Herbst 1942 regte sich innerhalb der Zivilverwaltung Widerstand gegen die Art und Weise, wie die Sicherheitspolizei diese Transporte durchführte. Im Oktober 1942 verbot Bauer den Kreishauptleuten die Beteiligung an „Aussiedlungen“, wobei hiermit wahrscheinlich nur die persönliche Beteiligung an Tötungen gemeint war.⁷¹

Trotz der Proteste von Seiten der Zivilverwaltung setzte die Sicherheitspolizei die Deportationen zunächst bis Mitte Dezember fort. Zu diesem Zeitpunkt lebten noch etwa 160 000 Juden in Galizien.⁷² Im darauf folgenden Jahr setzten die Sicherheitsorgane ihre Aktionen fort und ermordeten noch einmal etwa 140 000 Juden; darunter auch die meisten Arbeiter aus den bestehenden Lagern.⁷³

Asbachs Beteiligung am Judenmord laut dem Ermittlungsbericht aus dem Jahre 1968. Wie gezeigt, fehlte es im Distrikt Galizien an eindeutigen Zuständigkeiten. Gleichzeitig nutzten die Kreishauptleute ihre Handlungsspielräume individuell unterschiedlich. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft bedurfte es daher einer sehr genauen Rekonstruktion der einzelnen Taten, um eine Mitwirkung Asbachs am Judenmord zu beweisen. Weil die meisten Dokumente der Zivilverwaltung sowohl der Distriktebene als auch der Kreisverwaltung in Brzezany sowie derjenigen Polizeieinheiten, die im Distrikt tätig gewesen waren, seit 1944 vernichtet oder nicht mehr aufzufinden waren, musste die

64 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 116ff. und vgl. auch Sandkühler, „Endlösung“, S. 75ff. und S. 100f.

65 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 157f.

66 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 181ff. und vgl. auch Sandkühler, „Endlösung“, S. 167ff.

67 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 188 und S. 208.

68 Vgl. ebd., S. 196f.

69 Vgl. ebd., S. 209. Der Stab von Katzmann bestand aus weniger als zehn Personen, mit deren Hilfe er die Deportationen und Massenerschießungen der galizischen Juden im Jahre 1942 plante. Ohne die Zusammenarbeit der Zivilverwaltung wäre die Ermordung tausender Menschen niemals möglich gewesen.

70 Vgl. ebd., S. 209f.

71 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17248 Schreiben von Dr. Losacker vom 13.7.1966 und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 198f.

72 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 245. Allein im Jahr 1942 fielen etwa 300.000 galizische Juden den Tötungsaktionen der Sicherheitspolizei zum Opfer. Dass diese Zahl nicht noch höher war, lag vor allem an den begrenzten Kapazitäten der Reichsbahn für Transporte ins Lager Belzec.

73 Vgl. ebd., S. 385.

74 Vgl. Schacht, Klaus: Probleme bei der Beurteilung von Zeugenaussagen in Verfahren wegen NS-Verbrechen, in: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.): Die Zentralstellen zur Verfolgung Nationalsozialistischer Gewaltverbrechen - Versuch einer Bilanz - (Juristische Zeitgeschichte NRW Bd. 9), Düsseldorf 2001, S. 63-74, hier: S. 63 und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17311.

75 Vgl. Jakobczyk, „Das Verfahren ist einzustellen.“, S. 254ff. Im Jahr 1960 drohte in vielen NSG-Fällen, durch das Einsetzen der Verjährung für Totschlag, ein Ende der Verfolgung von NS-Tätern. Der Bundestag beriet daraufhin über eine Verlängerung der Fristen. Das Argument der Befürworter lautete: Da die Justiz in den Anfangsjahren nicht hinreichend ermittelt hatte, sollte die Frist verlängert werden. Die Gegner des Vorschlags waren hingegen der Meinung, dass die Justiz alles ihr Mögliche getan hatte, um die Taten aufzuklären. Der Bundestag lehnte daraufhin den Antrag auf Verlängerung ab, wodurch eine Verjährung für alle Verbrechen bis auf Mord eintrat. Im Jahr 1965 – die Verjährung von Mord und Beihilfe zum Mord stand bevor – diskutierte der Bundestag erneut über eine Verlängerung der Fristen. Da bis zu diesem Zeitpunkt eine Vielzahl neuer NS-Verbrechen bekannt geworden war und Juristen davon ausgingen, dass mit zahlreichen weiteren Verfahren zu rechnen war, verlängerten die Parlamentarier die Frist sukzessiv, bis die Verjährung für Mord im Jahr 1979 ganz abgeschafft wurde.

76 Vgl. Kuhlmann, Maywald, Arais und andere, S. 163f. Alle diese Tatmerkmale sind in ihrer juristischen Interpretation nicht unproblematisch.

77 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311. Die einzelnen Verbrechen können an dieser Stelle nur bruchstückhaft und stark vereinfacht dargestellt werden. Zudem sind einige Einzeltaten, zu denen nur vage Angaben vorliegen, nicht aufgeführt.

Staatsanwaltschaft ihre Beweisführung zu einem Großteil auf Zeugenaussagen aufbauen. In vielen Fällen ließ sich dies nicht bewerkstelligen, was in letzter Konsequenz dazu führte, dass die Ermittlungen in diesen Punkten eingestellt wurden.⁷⁴

Auf Grund der seit 1960 eingetretenen Verjährung für alle Verbrechen bis auf Mord und Beihilfe zum Mord, ermittelte die Staatsanwaltschaft nur in denjenigen Fällen, bei denen der Verdacht bestand, dass Asbach an Tötungen beteiligt gewesen war, und bei denen zudem Mordmerkmale vorlagen.⁷⁵ Darunter fielen Tötungen, die aus „niederen Beweggründen“ wie z.B. aus „Rassenhass“ oder aus „Geldgier“ geschehen waren, die „grausam“ durchgeführt worden waren oder bei denen die Opfer „heimtückisch“ ermordet worden waren.⁷⁶ Laut Staatsanwaltschaft gab es bei den folgenden Tötungsaktionen im Kreis Brzezany Hinweise auf eine Beteiligung Asbachs:

- September 1941: Tötung von zwei Juden bei einem Spießbrutenlaufen in Rohatyn (Fall e).
- Am 1. Oktober 1941: Erschießung von etwa 600 Angehörigen der jüdischen „Intelligenz“ in Brzezany (Fall Nr. 2).
- Am 4. Dezember 1941: Erschießung von etwa 1.000 Juden aus Brzezany auf dem Weg nach Podhajce (Fall Nr. 3).
- 20. März 1942: Erschießung von 2000 bis 3000 Juden in Rohatyn (Fall Nr. 30).
- Frühsommer 1942: Erschießung von Juden aus Brzezany auf dem Weg nach Podhajce in zwei Fällen (Fall Nr. 4).
- 21./22. September 1942: Umsiedlung von 1000 bis 2000 Juden aus Brzezany, Bolczowce, Bukaczowce, Bursztyn, Narajow, Podhajce und Rohatyn in das Vernichtungslager Belzec (Fälle Nr. 7, 12, 14, 17, 20, 23, 31).
- Kurz nach „Jom Kippur“ 1942: Erschießung des jüdischen Ingenieurs L. auf Anweisung von Asbach (Fall I).
- 4. bis 8. Dezember 1942: Umsiedlung von 1000 bis 1200 Juden aus Brzezany und Rohatyn nach Belzec durch die Sicherheitspolizei Tarnopol (Fälle Nr. 8, 33).
- Januar 1943: Erschießung von 45 Kindern durch die Gendarmerie in Rohatyn auf Befehl von Asbach (Fall 34).
- Zeitpunkt unbekannt: Asbach soll in Potutory den Befehl gegeben haben, einen polnischen Arbeiter totzuschlagen.⁷⁷

Im Rahmen dieses Verfahrens ermittelte die Staatsanwaltschaft auch gegen Asbach wegen der Zustände in den Ghettos von Brzezany und Rohatyn. Der Ermittlungsbericht enthält hierzu keine abschließende Aussage: Der sich hierauf beziehende Abschnitt des Berichts hört abrupt auf und enthält keine juristische Wertung, obwohl Asbach maßgeblich für die schlechte medizinische Versorgung, die katastrophalen hygienischen Verhältnisse und die Unterversorgung der Juden im Ghetto verantwortlich war. Letztlich lief die Interpretation der Staatsanwaltschaft wohl darauf hinaus, dass das „Sterbenlassen“ der jüdischen Bevölkerung nicht als Mord zu bewerten war, auch wenn zahlreiche Beweise dafür vorlagen, dass die Zivilverwaltung

dies mit Bedacht tat, um die jüdische Bevölkerung systematisch zu dezimieren.⁷⁸

Die Beteiligung der Zivilverwaltung an der „Endlösung“ nach heutigem Kenntnisstand. Die Staatsanwaltschaft war während des Ermittlungsverfahrens redlich bemüht, die Lage in Galizien zu rekonstruieren. Allerdings gelang ihr dies nur ansatzweise, was nicht unbedingt nur auf die Quellenlage zurückzuführen war, sondern maßgeblich mit den Zeugen zusammenhing. So ging die Staatsanwaltschaft realistisch davon aus, dass die Zivilverwaltung ebenso wie die Sicherheitsorgane an der „Endlösung“ beteiligt gewesen waren. Die Ermittler kamen aber bezüglich des Anteils, den die Zivilverwaltung daran gehabt hatte, letztlich zu einer falschen Bewertung: Die Zivilverwaltung war wesentlich tiefer in die „Endlösung“ verstrickt, als es der Staatsanwaltschaft bewusst war oder sie es wahrhaben wollte. Möglicherweise führten auch die Märchen des Zeugen Dr. Losacker über die saubere Zivilverwaltung zu dieser Fehleinschätzung. Wahrscheinlich ging die Staatsanwaltschaft auch bei der Einschätzung des ehemaligen Leiters der Abteilung „Innere Verwaltung“ Otto Bauer, dem innerhalb der Distriktverwaltung eine Schlüsselstellung bei der Judenverfolgung zukam, von falschen Voraussetzungen aus. Insbesondere Losacker stilisierte Bauer zu einer Art „Widerständler“ innerhalb der Zivilverwaltung gegen den Judenmord. Da Bauer 1944 vom russischen Geheimdienst in Lemberg ermordet worden war, konnte er selbst nicht als Zeuge befragt werden.⁷⁹ Allerdings passen weder sein Lebenslauf noch seine Stellung innerhalb der Verwaltung sowie die Tatsache, dass zwischen ihm und dem SSPF Friedrich Katzmann keine Konflikte überliefert sind, in das Bild des „Widerständlers“.

Um zu verdeutlichen, wie sehr sich die Staatsanwaltschaft in ihrer Einschätzung irrte, soll an dieser Stelle – auch unter Zuhilfenahme neuerer Quellen – der Versuch unternommen werden, detaillierter die Rolle der Zivilverwaltung bei der Judenverfolgung im Jahre 1942 zu beleuchten.

Um die Jahreswende 1941/42 hatte sich die „Judenfrage“ aus Sicht der Zivilverwaltung erheblich zugespitzt, nachdem der Versuch, 60 000 Lemberger Juden in ein abgeriegeltes Stadtviertel „umsiedeln“, gescheitert war.⁸⁰ Bei einem Treffen mit den Kreishauptleuten, schlug Otto Bauer daraufhin die Bildung „innerer Reservate“ in abgelegenen Teilen des Distrikts vor. Anfang Januar 1942 konkretisierte Bauer seinen Entwurf für die „Umsiedlung“ der Lemberger Juden: *„Der Judenrat wird angewiesen, alle diejenigen Juden und jüdischen Familien, die nicht produktiv arbeiten, listenmäßig zu erfassen und sie der obigen Dienststelle zu melden. Die Aussiedlung soll in kleine Gemeinden erfolgen, die abseits von den Hauptverkehrsstraßen und in unfruchtbarer Gegend liegen. [...]“*

Ausgenommen von der Aussiedlung sind arbeitsfähige Juden und deren engste Familie, das sind alle diejenigen Juden, die in der Heimarbeit, im Handwerk, im Einzelhandel beschäftigt sind, kleine

⁷⁸ Vgl. ebd., S. 379ff.

⁷⁹ Vgl. LAS 352.3 Nr. 17248 Blatt 3575 und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 272ff.

⁸⁰ Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 161. Für den Monat November hatte die Zivilverwaltung die Einrichtung eines Ghettos in Lemberg geplant. Die Einrichtung des Ghettos scheiterte, da es auf Grund der katastrophalen Zustände zum Ausbruch von Fleckfieber und Typhus kam.

und mittlere Gewerbetreibende und alle qualifizierten Arbeiter. Die restlichen ledigen Juden werden nach Geschlechtern in Lagern zusammengefasst.“⁸¹

81 Ebd., S. 181. Aus einem Besprechungsvermerk einer Sitzung am 10.1.1942.

82 Vgl. ebd., S. 181f. Der Vorschlag Bauers wurde in der Nachkriegszeit im Rahmen von Ermittlungsverfahren von Seiten der Beschuldigten als Argument dafür verwendet, dass die Zivilverwaltung nur die wirkliche Umsiedlung und nicht die Tötung der Juden beabsichtigte. Deutlich wird hieran auf jeden Fall, dass die Zivilverwaltung diese Aussiedlung plante und organisierte.

83 Vgl. ebd., S. 182ff. und S. 192f. In der Forschung ist umstritten, inwieweit die Zivilverwaltung über das wahre Ziel der Transporte durch die Sicherheitspolizei informiert war. Selbst bei äußerster Geheimhaltung scheint es zweifelhaft, ob die Angehörigen der Zivilverwaltung davon ausgehen konnten, dass die arbeitsunfähigen Juden wirklich nur an einen anderen Ort des GG gebracht wurden. Die „Aussiedlung“ der Juden nach Westen widersprach einerseits der Entwicklung weiter im Osten, wo man die Juden gleich tötete, und gleichzeitig der Haltung in den anderen Distrikten des GG, wo man generell alle Juden loswerden wollte und die Aufnahme neuer Juden verweigerte. Auch als bereits nach wenigen Tagen bekannt wurde, dass die Züge in Wirklichkeit in das Vernichtungslager Belzec fuhren, änderte dies nichts an der Haltung der Zivilverwaltung, die wie bisher ihre Transporte abfertigte. So äußerte Amtschef Losacker noch am 18. Juni 1942: „Vor allem müsse dafür gesorgt werden, daß die Juden entfernt würden.“ (Pohl, Judenverfolgung in Ostgalizien, S. 209.)

84 Vgl. ebd., S. 169.

85 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17254 X. Verfügung vom 19. März 1969.

86 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 189.

Bauer konnte seinen Vorschlag nicht gegen den Willen der Kreishauptleute durchsetzen, die einerseits nicht bereit waren, die Lemberger Juden aufzunehmen, und andererseits hierin keine Lösung ihrer eigenen „Judenprobleme“ sahen.⁸² Ein Ausweg bot sich der Zivilverwaltung erst, als der SSPF Katzmann Anfang März 1942 den Kreishauptleuten mitteilte, dass sie die „arbeitsuntauglichen“ galizischen Juden zukünftig in den Distrikt Lublin „umsiedeln“ könnten. In Wirklichkeit sollten die Züge ins nur drei Kilometer vom Distrikt entfernte Vernichtungslager Belzec fahren.⁸³ Zahlreiche Hinweise deuten darauf hin, dass die Kreishauptleute bereits seit Februar 1942 über die kommende „Endlösung“ informiert waren. Wahrscheinlich wurden sie auf einem Treffen in Lemberg, bei dem auch Katzmann, Wächter und Losacker anwesend waren, über ihre bevorstehende Aufgabe informiert und erhielten Order, so genannte „Aussiedlungskommissionen“ zu bilden, in denen neben dem Kreishauptmann und seinen Fachreferenten auch Mitarbeiter von Sicherheitspolizei, Schutzpolizei und des Arbeitsamtes saßen.⁸⁴ Den Kreishauptleuten kam somit eine zentrale Rolle bei der Selektion der Juden zu – ihr Urteil bestimmte über Leben und Tod der Juden.

Mit Beginn der „Endlösung“ vollzog sich ein Kompetenzwechsel von der Zivilverwaltung zum SSPF, der allerdings erst im Sommer 1942 abgeschlossen war.⁸⁵ Zunächst blieb die Zivilverwaltung für die Organisation und Durchführung dieser Transporte zuständig, während die Sicherheitsorgane die Festnahme und Bewachung der Juden übernahmen. Hauptverantwortlicher für die „Judenumsiedlungen“ in der Distriktverwaltung Galiziens war der Abteilungsleiter des Referats für „Bevölkerungswesen und Fürsorge“ Alfred Bisanz. In den Kreisen wirkten das Arbeitsamt und die Kreishauptleute entscheidend an den Selektionen und bei der Organisation der Transporte mit.⁸⁶ Welche Juden von dieser Maßnahme betroffen waren, erläuterte Otto Bauer, als die Deportationen bereits liefen: *„Die für den Distrikt Galizien als ‘Geheime Reichssache’ angeordnete und in Lemberg derzeit schon laufende Aussiedlung aller entbehrlichen Juden aus Galizien machte auch eine Änderung der bis jetzt für die Zusammenfassung der Juden in den Kreisen ergangenen Weisungen und Richtlinien erforderlich. [...]*

Welche Juden zu dem genannten Kreis der vorläufig noch entbehrlichen Juden gehören, bestimmt der Kreishauptmann im Einvernehmen mit der zuständigen Außenstelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD.

Alle übrigen Juden sind in den Städten an der Eisenbahnlinie oder nahe einer solchen Bahnlinie [...] zusammenzufassen, zu registrieren und für die eingangs genannte Aktion so vorbereitet zu halten, daß sie jederzeit nach näherer Anordnung des Distrikts zum Abtransport aus dem Distrikt Galizien bereitstehen. Der Abtransport erfolgt mittels besonderer hierzu von der Reichsbahn gestellter Ei-

senbahnzüge, die jeweils 1000 bis 1100 Juden aufnehmen.“⁸⁷

Hatten die Kreishauptleute noch im Juni 1942 die „Aussiedlung“ der Juden gefordert und sich organisatorisch an den Vorbereitungen für die zweite Deportationswelle im Sommer 1942 beteiligt, so regte sich im Herbst 1942 zumindest in Teilen der Zivilverwaltung Widerstand gegen das exzessive Ausmaß, das die Aktionen der Sicherheitsorgane angenommen hatten. Regelrechte Menschenjagden in ihren Kreisstädten, Leichen auf den Straßen, so hatte sich manch ein Angehöriger der Zivilverwaltung die „Entfernung“ der Juden nicht vorgestellt.⁸⁸

Dabei richtete sich die Kritik der Zivilverwaltung nicht so sehr gegen den Judenmord an sich. Man fürchtete vielmehr einen Ansehensverlust bei der ukrainischen und polnischen Bevölkerung und das Fehlen der dringend benötigten jüdischen Arbeitskräfte, zumal die Sicherheitspolizei immer weniger Rücksicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Distrikts nahm. So wies das Distriktamt den Kreishauptmann von Czortkow angesichts einer bevorstehenden „Judenaktion“ an:

„Juden-Umsiedlung

Ich habe Herrn Kujath über die bisherigen Erfahrungen etwas ins Bild gesetzt und darauf hingewiesen, daß wegen der vorwiegend jüdischen Handwerksbesetzung im Falle der strikten Beachtung das ausschließlichen Verfügungsrechts des SS und Polizeiführers über die anfallenden jüdischen Vermögens-Werte leicht der gesamte handwerkliche Werkzeugpark verloren gehen kann. Diesbezüglich muss Vorsorge getroffen werden. Weiter habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß sich an der Aktion außer den örtlichen Polizeiorganen auch ein überörtliches Kommando beteiligt, das den Weisungen des Brigadeführers Katzmann nur in mittelbarer Weise untersteht. Es empfiehlt sich daher, mit dem Führer dieses Vereins gesondert die erforderlichen Abmachungen zu treffen.

Schließlich habe ich empfohlen, die Juden rechtzeitig zu versammeln, da andernfalls die Prozedur zu einer allgemeinen Judenhatz ausartet, die in übelster Weise Aufsehen erregt. Diejenigen Juden, die vorläufig noch in der Kreishauptmannschaft verbleiben müssen, sind zweckmäßigerweise während der Aktion unter Bewachung zu stellen.“⁸⁹

Am 2. Oktober 1942 fand in Lemberg eine Tagung statt, auf der die Kreishauptleute über ihre Erfahrungen mit den Massenmorden referierten. Wenige Tage später, am 21. Oktober erließ Otto Bauer eine Anordnung, die den Kreishauptleuten die Beteiligung an „Judenaussiedlungen“ verbot. Ein Wochenbericht der Distriktpropaganda Abteilung Galizien verdeutlicht, worum es der Zivilverwaltung mit ihrer Kritik an den Aktionen der Sicherheitspolizei tatsächlich ging: *„Die Umsiedlung der Juden, die zum Teil Formen annimmt, die eines Kulturvolkes nicht würdig sind, fordert direkt dazu heraus, die Methoden der Gestapo mit denen der GPU zu vergleichen. Die Transportzüge sollen in derart schlechtem Zustand sein, daß es unmöglich sei, das Ausbrechen der Juden zu vermeiden. Die Folge da-*

87 Ebd., S. 189. Erlass Bauers vom 24.3.1942.

88 Vgl. ebd. S. 230ff.

89 Ebd., S. 233. Vermerk des Leiters der Präsidialabteilung Dr. Neumann vom 20.8.1942.

von ist, daß sich auf den Durchfahrtstationen wilde Schießereien und Menschenjagden abspielen. Auch wird berichtet, daß die Leichen erschossener Juden tagelang auf der Straße herumliegen. Trotzdem die reichsdeutsche und auch die fremdvölkische Bevölkerung von der Liquidierung aller Juden überzeugt ist, wäre es doch angebrachter, diese auf eine weniger Aufsehen und Anstoß erregende Art durchzuführen.“⁹⁰

Auch der Streit um die jüdischen Arbeitskräfte zwischen SSPF Katzmann auf der einen Seite und der Zivilverwaltung, der Wehrmacht und der Reichsbahn auf der anderen Seite verzögerte die Fortführung der Deportationen kurzfristig. Letztlich beharrte Katzmann weitgehend auf seinen Forderungen. Allerdings setzten sich sowohl die Wehrmacht als auch die Reichsbahn so massiv für ihre jüdischen Arbeitskräfte ein, dass sie teilweise deren Verbleib erreichten, während die Haltung der Zivilverwaltung in weiten Teilen ambivalent war. So verwundert es denn auch nicht, dass die meisten jüdischen Arbeiter, die bei der Zivilverwaltung beschäftigt gewesen waren, Opfer der Massendeportationen wurden.⁹¹

Als Ursache für seine Ablösung im Februar 1943 gab Asbach später an, er habe sich, auf Grund von Differenzen zwischen der Zivilverwaltung und den Sicherheitsorganen, freiwillig und gegen den Willen seiner Vorgesetzten an die Front gemeldet.⁹² Zeugen bekundeten aber, dass Asbach im Januar 1943 zunächst von seiner Ablösung überrascht worden war und sich geweigert hatte, seinen Posten zu räumen. Werner Becker, sein Nachfolger im Amt des Kreishauptmanns, hatte deshalb Brzezany wieder unverrichteter Dinge verlassen müssen. Die Aussage Asbachs, er habe freiwillig seinen Posten aufgegeben, muss daher bezweifelt werden. Asbach äußerte sich später nie näher dazu, worum es bei diesem Streit ging. Und wahrscheinlich hatte er gute Gründe, dies nicht zu vertiefen. Wie im vorangehenden Abschnitt geschildert, gab es im Herbst 1942 nur ein Thema, über das zwischen dem SSPF Katzmann und der Zivilverwaltung gestritten wurde: Die Art und Weise, wie die „Endlösung“ durchzuführen war. Dabei kritisierte die Zivilverwaltung nicht generell die „Endlösung“, sondern sie bemängelte lediglich die Tötung der Juden in aller Öffentlichkeit.⁹³ Es ist anzunehmen, dass Asbach diese Meinung teilte. Hätte sich Asbach umfassend gegenüber der Staatsanwaltschaft geäußert, so hätte er zugegeben müssen, dass er von der „Endlösung“ wusste und dass die Zivilverwaltung tiefer in die Tötungen verstrickt war, als der Staatsanwaltschaft zum damaligen Zeitpunkt bekannt war – sofern es überhaupt zu Meinungsverschiedenheiten gekommen war. Stattdessen stellte er sich geradezu als „Widerständler“ gegen die Aktionen der Sicherheitsorgane dar und verschleierte damit seine eigentliche Rolle und die der Zivilverwaltung.

Die Politik der Zivilverwaltung gegenüber der jüdischen Minderheit war von August 1941 bis Sommer 1942 durch eine Radikalisierung gekennzeichnet, die jedoch weitaus kleiner war, als es das Ergebnis der Wannseekonferenz im Januar 1942 auf den ersten Blick

⁹⁰ Ebd., S. 234. Wochenbericht vom 26.10.1942.

⁹¹ Vgl. ebd., S. 235f.

⁹² Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 4. und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 17243. Zeugenaussage Freiherr von B. vom 15.7.1965 und des stellvertretenden Kreishauptmanns K. vom 18.6.1965.

⁹³ Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 59ff.

erscheinen lässt. Bereits im Sommer 1941 suchte die Zivilverwaltung nach Möglichkeiten, die jüdische Bevölkerung aus dem Distrikt abzuschieben. Als das nicht funktionierte, versuchte sie die Juden in Ghettos zu konzentrieren und durch Verschlechterung der Lebensbedingungen zu „dezimieren“. Auch leistete die Zivilverwaltung der Sicherheitspolizei bereitwillig Hilfe bei der Durchführung von Massenerschießungen. Es zeigt sich: Zu allen Zeiten war die Zivilverwaltung bereit, die Tötung der Juden zu akzeptieren, sie zu organisieren und weitgehend zu fördern. Da war es nur ein kleiner Schritt hin zu den Massendeportationen.⁹⁴

Die Möglichkeit zur Tötung der Juden wurde von „außen“ an die Zivilverwaltung herangetragen. Bis heute ist strittig, ob es einen direkten Befehl von Himmler oder aus dem RSHA gegeben hat. Wahrscheinlicher klingt die These von Dieter Pohl, nach der die Initiative hierzu entweder aus dem GG oder dem Distrikt selbst gekommen ist. Dabei bezieht sich Pohl auf ein Vernehmungsprotokoll des ehemaligen Leiters der Sicherheitspolizei Stanislaw Hans Krüger, nach dem der Befehlshaber der Sicherheitspolizei (BdS) im GG Schöngarth bereits im August 1941 seinen Sicherheitspolizei-Einheiten den Befehl erteilte, die jüdische „Intelligenz“ zu töten. Möglicherweise ist dieser Befehl später vom RSHA, angesichts der bereits stattfindenden Judenerschließungen in der Sowjetunion, auf Kinder und Frauen erweitert worden.⁹⁵

All diese Erkenntnisse über die Zivilverwaltung hätte die Staatsanwaltschaft auch auf Grundlage ihrer Quellen und Zeugenaussagen gewinnen können. Insofern hätte das Ergebnis ihrer Bemühungen folgendermaßen lauten müssen: Die Zivilverwaltung war von Anfang an verantwortlich an der „Endlösung“ beteiligt. Dies galt auch noch für die zweite Jahreshälfte 1942 – insbesondere für Landkreise wie Brzezany! Demzufolge hätte die Staatsanwaltschaft zu einer ganz anderen Bewertung der Rolle Asbachs kommen müssen, als sie es letztlich tat.

Die „Legende von der sauberen Zivilverwaltung“.⁹⁶ Bei ihren Versuch, die Tätigkeit der Zivilverwaltung in Galizien zu rekonstruieren, war die Staatsanwaltschaft insbesondere auf die Mitarbeit ehemaliger Angehöriger der Zivilverwaltung angewiesen, dies umso mehr, als nur wenige zeitgenössische Dokumente vorlagen. Schon zu Beginn der Ermittlungen deuteten zahlreiche Hinweise und Funde bei Hausdurchsuchungen darauf hin, dass sich Asbach mit anderen Zeugen abgesprochen hatte. Dieser Verdacht bestätigte sich im Laufe der weiteren Untersuchungen, wobei der ermittelnde Staatsanwalt H. davon ausging, *„daß nur ein Bruchteil aller Absprachen in diesem Verfahren [...] aufgedeckt worden ist. Es scheint aber bezeichnend, daß Verdunklungsbestrebungen gerade bei ehemaligen Angehörigen solcher Dienststellen – Gendarmerie, Sonderdienst und in besonders großem Umfang Zivilverwaltung – festzustellen sind, gegen die sich die Vorwürfe einer Beteiligung an den Massenmorden im Rahmen dieses Verfahrens richten.“*⁹⁷

94 Vgl. Sandkühler, „Endlösung“, S. 410ff.

95 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 142.

96 Danker, Uwe: Der gescheiterte Versuch, die Legende der „sauberen“ Zivilverwaltung zu entzaubern. Staatsanwaltschaftliche Komplexermittlungen zum Holocaust im „Reichskommissariat Ostland“ bis 1971, in Bohn, Robert (Hrsg.): Die deutsche Herrschaft in den „germanischen“ Ländern 1940-1945, Stuttgart 1997, S. 159-185. Der Historiker Uwe Danker weist für das Reichskommissariat Ostland nach, dass auch die ehemaligen Angehörigen der dortigen Zivilverwaltung um Reichskommissar Hinrich Lohse nach 1945 bemüht waren, ihre Beteiligung am Holocaust und an den Verbrechen der Besatzungsmacht zu vertuschen und einseitig die Verantwortung auf die SS und die Sicherheitspolizei abzuwälzen. Obwohl die Staatsanwaltschaft Kiel Ende der 1960er Jahre – und nach umfangreichen Vorarbeiten der Zentralen Stelle – gegen die Verantwortlichen ermittelte, kam es auch hier zu einer Einstellung des Verfahrens. Insofern bestehen durchaus starke Parallelen zwischen dem Generalgouvernement/Galizien und dem Reichskommissariat Ostland.

97 LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 205ff.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft war dies natürlich ein Hinweis darauf, dass die Zivilverwaltung tiefer in die „Endlösung“ verstrickt war, als es die Zeugen zugeben wollten.

Mit der Zeit deckten die Ermittler ein ganzes Netzwerk aus gegenseitigen Abhängigkeiten und Verbindungen auf, welches die ehemaligen Angehörigen der Zivilverwaltung seit Kriegsende miteinander verband. Man unterstützte sich gegenseitig mit Leumundszeugnissen bei Entnazifizierungsverfahren oder half sich gegenseitig bei der Stellensuche. So hatte sich nach seiner Wahl zum Minister im Jahre 1950 der ganze ehemalige Mitarbeiterkreis aus Brzezany bei Asbach gemeldet.⁹⁸ Sein ehemaliger Stellvertreter in Brzezany K. bot sich als persönlicher Referent an und war auch bereit pauschal „entlastende“ Aussagen für Asbach zu tätigen.⁹⁹ Eine zentrale Rolle in diesem Netzwerk spielte vor allem Dr. Losacker, der wie Asbach relativ schnell den Wiederaufstieg in der deutschen Nachkriegsgesellschaft geschafft hatte und über gute Kontakte sowohl zu ehemaligen Angehörigen der Zivilverwaltung des GG als auch zur westdeutschen Wirtschaft verfügte.¹⁰⁰ So sagte Asbach auf die Bitte Losackers Hilfe im Falle des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsinnenministerium und SS Obergruppenführers Dr. Stuckart zu.¹⁰¹ Gleichzeitig warb Losacker Asbach für den „Freundeskreis ehemaliger Angehöriger der Zivilverwaltung“.¹⁰²

Auf Grund von schriftlichen Aufzeichnungen und Notizen, welche die Staatsanwaltschaft bei verschiedenen Hausdurchsuchungen unter anderem bei Asbach beschlagnahmt hatte, konnte sie nachweisen, dass es bereits im Rahmen zweier Verfahren vor dem Landgericht Stuttgart im Jahre 1955 zu Absprachen zwischen ehemaligen Angehörigen der Zivilverwaltung gekommen war. Damals war es um die Entschädigungsansprüche ehemaliger jüdischer Lagerinsassen der Ghettos und Zwangsarbeiterlager im Distrikt Lublin gegangen. Im Vorwege seiner damaligen Aussage hatte Asbach den Kontakt zu Dr. Losacker gesucht und sich beim ehemaligen Kreishauptmann und persönlichen Referenten des Gouverneurs im Distrikt Lublin Schmidt erkundigt, zu welchem Sachverhalten er dort befragt werden würde. Schmidt antwortete ihm, „[...] *er sei bereits in jener Sache vernommen worden, die Entschädigungskammer habe sich zu einer umfangreichen Beweisaufnahme veranlasst gesehen, um in einzelnen Fällen den ‚Nachweis zu erbringen, daß die Ansprüche der jüdischen Antragsteller nicht berechtigt oder weit übersetzt sind‘, man wolle nichts von Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Verwaltung und Polizei und von persönlichen Erlebnissen oder Eingriffen wissen.*“¹⁰³

Vor dem Stuttgarter Landgericht behauptete Asbach dann, dass es weder in Janow-Lubelski noch in Brzezany Ghettos oder Zwangsarbeiterlager gegeben hätte, obwohl er persönlich die Anweisung zur Einrichtung dieser Lager gegeben hatte.¹⁰⁴ Auch sei er als Kreishauptmann nicht durch die Sicherheitspolizei von bevorstehenden Transporten benachrichtigt oder zur Mithilfe herangezogen worden. Dem Gericht nannte er weitere Zeugen, darunter auch seine ehema-

98 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17248. Aus einem persönlichen Brief vom 13.4.1951, den Asbach an seinen ehemaligen Stellvertreter Dr. Tichy schrieb, der unter falschem Namen in Wien lebte.

99 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 198f.

100 Vgl. ebd., S. 198f. Dr. Losacker sorgte mit einer eidesstattlichen Erklärung dafür, dass der ehemalige Leiter des SD Galizien Schenk als unbelastet aus seinem Entnazifizierungsverfahren hervorging.

101 Dr. Stuckart hatte für das Reichsinnenministerium an der Wannseekonferenz teilgenommen. 1948/49 wurde er wegen seiner Verwicklung in den Judenmord zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Anfang der 1950er Jahre war er wieder weitgehend gesellschaftlich rehabilitiert und politisch im niedersächsischen Vorstand des BHE aktiv.

102 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17242. Ziel des „Freundeskreises“ war es, ehemalige Angehörige des „Osteinsatzes“ finanziell zu unterstützen. Mit ihren Spendengeldern finanzierten sie u.a. die Schulausbildung der beiden Söhne des hingerichteten Generalgouverneurs Horst Frank in einem Internat in Südtoldern.

103 LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 204f.

104 Vgl. Musial, Bogdan: Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939-1944, Wiesbaden 1999, S. 91.

lige Sekretärin Frau S., die seine Aussagen bestätigen sollten. Über den Inhalt seiner Aussage vor Gericht informierte Asbach später die von ihm benannten Zeugen, bevor diese ihre Ausführungen vor Gericht machten. Aus einem Brief Asbachs an seine ehemalige Sekretärin Frau S. vom 7. März 1955 geht hervor: *„Kürzlich wurde ich in zwei Prozessen, die von Juden aus Janow und Brzezany, jetzt in New York lebend, gegen das Land Baden-Württemberg angestrengt worden sind, vernommen.*

Ich sollte Aussagen machen über die Maßnahmen, die die deutschen Behörden des Generalgouvernements gegen die Juden, speziell in diesen beiden Kreisen verfügt hatten.

*Im Zuge der Wiedergutmachungsgesetze versucht eine Anzahl von Juden dadurch zu Geld zu kommen, daß sie die Behauptung aufstellen, sie seien jahrelang in Ghettos oder ähnlichen Zwangsarbeitslagern festgehalten und ihrer Freiheit beraubt worden. Die beiden Kläger haben ähnliche Behauptungen aufgestellt. Auf Anfrage des Landgerichts, ob mir noch weitere Zeugen aus dieser Zeit bekannt seien, habe ich ihre Adresse benennen müssen. [...]*¹⁰⁵

Dem Brief lag eine Anlage bei, in der Asbach die Existenz von Zwangsarbeiterlagern und Ghettos im Kreis Brzezany bestritt. U. a. heißt es darin:

*„Trotzdem wird behauptet, dass sich selbst in kleinsten Ortschaften wie Najarow u.a. Zwangsarbeiterlager bzw. Ghettos befunden hätten. Man fragt sich nur, woher die Verwaltung all den Stacheldraht hat nehmen können, der für solche Lager notwendig gewesen wäre, ebenso das Bewachungspersonal.“*¹⁰⁶

Alle so benannten Zeugen bestritten später vor Gericht die Existenz von Ghettos.¹⁰⁷

Die Staatsanwaltschaft fand auch heraus, dass Asbach, nachdem die Presse im Herbst 1964 über das Ermittlungsverfahren gegen ihn berichtet hatte, verschiedene ehemalige Mitarbeiter der Zivilverwaltung aufsuchte und sich noch mal über deren damalige Aussagen informierte.¹⁰⁸ Im September 1964 besuchte er zum wiederholten Male Frau S. Nach einem Gespräch über das laufende Ermittlungsverfahren gegen ihn forderte Asbach sie auf: „Sie dürfen nichts zu geben“.¹⁰⁹ Diese Aufforderung hatte zur Folge, dass die Zeugin S. bei ihrer Vernehmung am 6. April 1965 gegenüber der Staatsanwaltschaft so unglaubwürdige Angaben machte, dass sie am nächsten Tag noch einmal richterlich vernommen wurde.¹¹⁰ Erst drei Jahre später, bei einer erneuten Befragung, sagte sie aus, dass sie auf Druck von Asbach bewusst Informationen verschwiegen und bei vorherigen Vernehmungen die Unwahrheit gesagt hatte. Am 19. September 1968 leitete Staatsanwalt H. daraufhin ein Ermittlungsverfahren (2 Js 400/68 StA Kiel) gegen Asbach wegen Anstiftung zur Falschaussage und gegen seine ehemalige Sekretärin wegen vorsätzlicher Falschaussage in zwei Fällen in Tateinheit mit Begünstigung ein.¹¹¹

Während viele Zeugen eine konstruktive Mitarbeit verweigerten und dabei so interessante Begründungen vorbrachten, wie dass sie

105 LAS Abt. 352.3 Nr. 17242. Brief von Asbach vom 7.3.1955.

106 LAS Abt. 352.3 Nr. 17242. Aus der Anlage zum Brief vom 7.3.1955.

107 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 204f.

108 Vgl. LAS. Abt. 352.3 Nr. 17249.

109 LAS Abt. 352.3 Nr. 17254. Aus einem Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 19.9.1968.

110 Vgl. ebd., Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 19.9.1968.

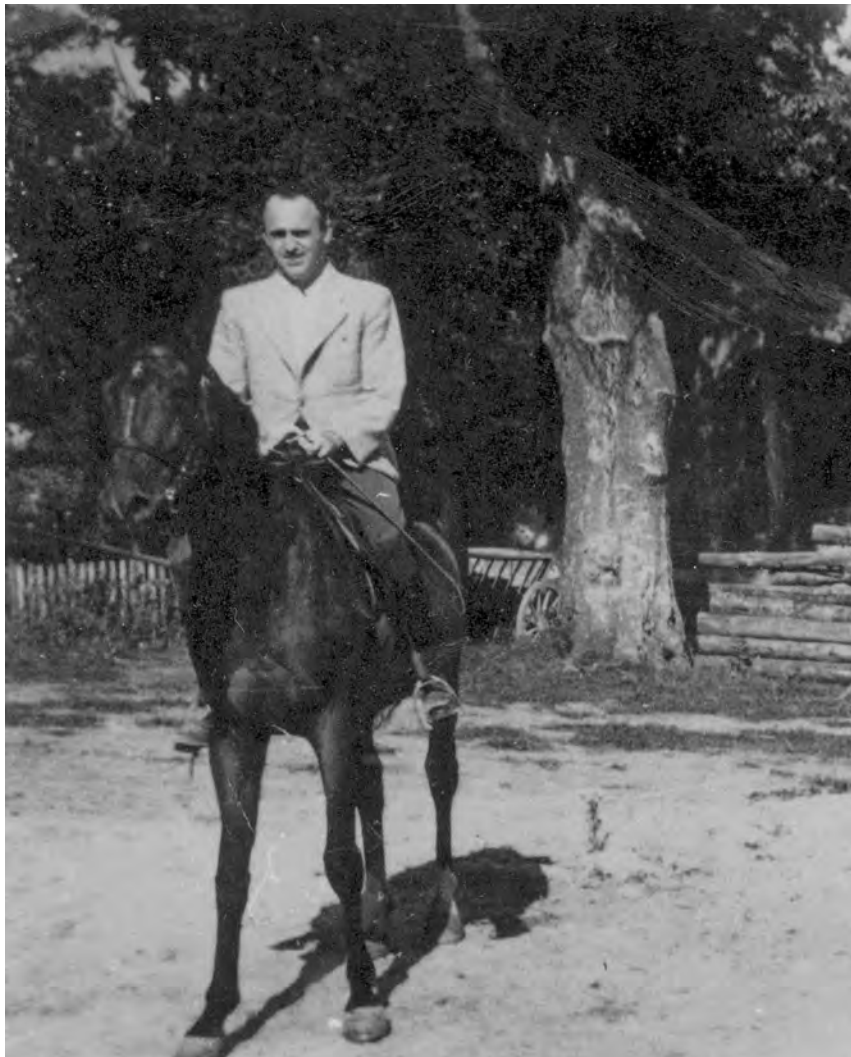
111 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17254. Ermittlungsverfahren gegen Asbach wegen Falschaussage bei der Staatsanwaltschaft Kiel unter dem Aktenzeichen 2 Js 400/68 StA Kiel.

112 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17249 Zeugenvernehmung vom 7.3.1967.

113 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 198ff.

während ihrer Zeit in Brzezany nur Innendienst gemacht hätten oder sich generell an gar nichts erinnern könnten, gab es auch einen Zeugen, der geradezu redselig war, obwohl die Staatsanwaltschaft zunächst gar nicht mit ihm sprechen wollte. Dieser Mann war Dr. Ludwig Losacker, ehemaliger Amtschef in Lemberg und nach dem Tod der beiden Gouverneure Lasch und Wächter ranghöchster noch lebender Verantwortlicher der ehemaligen Zivilverwaltung in Galizien.¹¹²

Asbach hatte Losacker als Zeugen vorgeschlagen, worauf die Staatsanwaltschaft zunächst nicht eingegangen war, da dessen Aussagen bereits aus anderen Verfahren bekannt waren.¹¹³ Welche Aufgabe Losacker in dem Ermittlungsverfahren gegen Asbach übernehmen sollte, ging indirekt aus einem Schreiben von Losackers Anwalt an die Staatsanwaltschaft Kiel hervor, indem er beantragte, *„Herrn Dr. Losacker [...] als Zeugen darüber zu hören, welche*



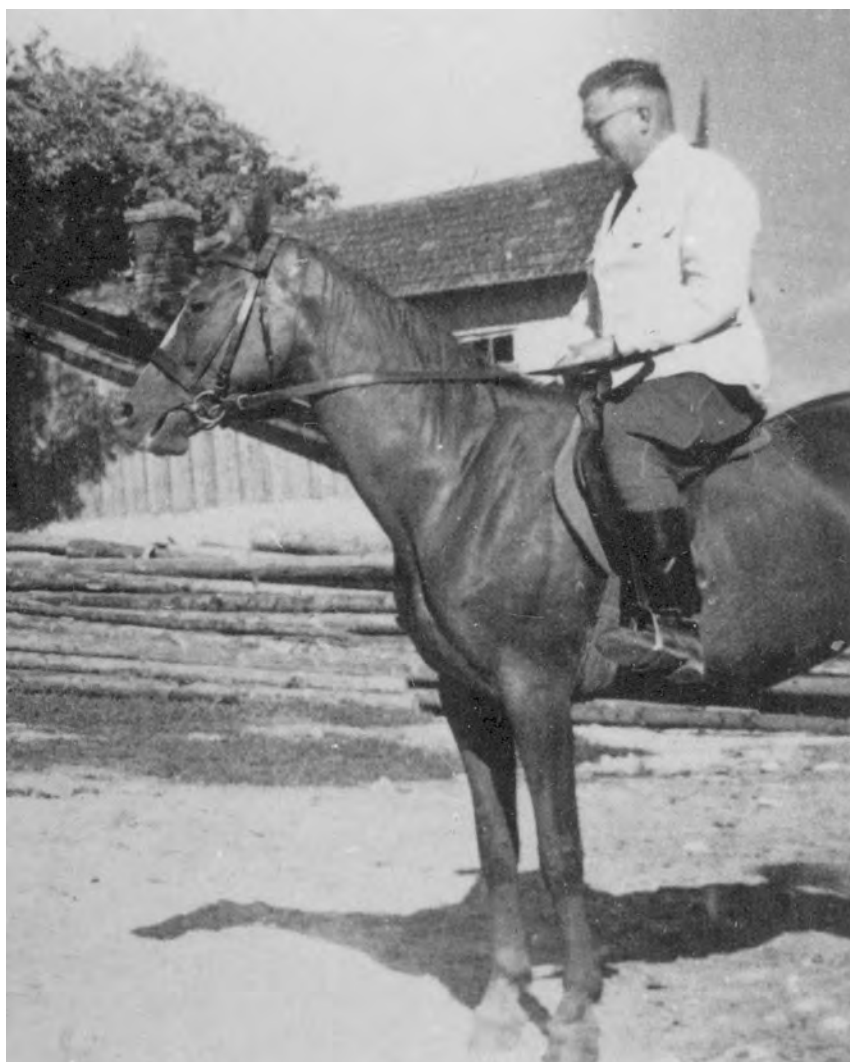
Dr. Losacker (li.) und Hans-Adolf Asbach (re.) zu Pferd auf Asbachs Gut Kurzany
Foto: Landesarchiv Schleswig Abt. 352.3 Nr. 17683

Rechtsstellung der Beschuldigte während des Krieges in der infrage kommenden Zeit in Galizien hatte und in welchen Rechtsbeziehungen zueinander die Kreishauptmannschaft zur SS und Polizei stand.

Herr Dr. Losacker war der frühere Amtschef des Beschuldigten, der später Vizegouverneur des Distrikts Krakau wurde. [...] Herr Dr. Losacker ist wegen seiner aufrechten und sauberen Haltung von den NS-Führern, insbesondere auf Anweisung von Himmler, zum Tode verurteilt worden und von einem SS-Gericht später zu einer Bewährungseinheit 'begnadigt' worden.“¹¹⁴

In diesem Brief schrieb sich der SS-Obersturmbannführer Losacker – Antisemit und einer der Hauptverantwortlichen für die „Endlösung“ im Distrikt Galizien – die Rolle des verfolgten Widerstandskämpfers auf den Leib. Aus heutiger Sicht ist die Strategie von Losacker leicht zu durchschauen: Hier sollte ein ehrlicher und unparteiischer Zeuge für die Verteidigung Asbachs aufgebaut werden,

114 IAS Abt. 352.3 Nr. 17248. Schreiben des Rechtsanwalts von Losacker an die Staatsanwaltschaft Kiel vom 23.8.1966. Bezeichnenderweise äußerte sich Losacker an keiner Stelle näher zu den Umständen des „Todesurteils“ gegen ihn.



dessen Glaubwürdigkeit hauptsächlich auf seiner Feindschaft zur SS und dem Sicherheitsapparat beruhte. Gleichzeitig sollte ihn sein Wissen über die Zivilverwaltung zu einem begehrten Ansprechpartner für die Staatsanwaltschaft machen. Dieser Dr. Losacker übernahm nun die Funktion des Entlastungszeugen für Asbach.¹¹⁵

Dass Losacker bei den Ermittlungen gegen Asbach eine besondere Rolle einnehmen würde, davon musste die Staatsanwaltschaft von nun an ausgehen. In einer Verfügung vom August 1968 schrieb der zuständige Staatsanwalt H.: Es sei damit zu rechnen, „daß Dr. Losacker in fast allen NSG-Verfahren als Zeuge benannt werden wird. Der Verteidiger des Beschuldigten Asbach hat sich bereits auf Dr. Losacker bezogen.“¹¹⁶

Auch wenn Losacker zunächst nicht durch die Staatsanwaltschaft vernommen wurde, so tauchte er doch bei zahlreichen anderen Zeugenbefragungen immer wieder indirekt auf. So beauftragte er den Leitenden Regierungsdirektor beim Bundesnachrichtendienst und ehemaligen persönlichen Referenten des Gouverneurs von Galizien Dr. Neumann damit, Unterlagen über seine Vergangenheit zu beschaffen.¹¹⁷ Bei seiner Vernehmung übergab der Zeuge der Staatsanwaltschaft dann eine Sammlung von Dokumenten, in denen es um das Verhältnis Himmlers zu Dr. Losacker ging. Allerdings stellte sich wenig später heraus, dass Dr. Neumann das einzige Dokument von Interesse, das Losacker als Antisemiten ausweist, zurückbehalten hatte, nämlich den Lebenslauf des Dr. Losacker vom 4. Juni 1940, in dem dieser auf seinen frühzeitigen „Kampf gegen den jüdischen Professor ...“ hinweist.¹¹⁸

Losacker verfolgte die Strategie, der Staatsanwaltschaft eine klare Trennung zwischen Zivilverwaltung und dem SSPF Katzmann und dessen Mitarbeitern in Fragen der „Endlösung“ vorzugaukeln. Interessanterweise sprechen viele von Losackers Aussagen, sobald sie in den richtigen zeitlichen Kontext gesetzt werden, eher für eine Beteiligung der Zivilverwaltung an der „Endlösung“ als dagegen.

Generell waren die ehemaligen Angehörigen der Zivilverwaltung bemüht, bei ihren Aussagen den Eindruck zu hinterlassen, dass die Zivilverwaltung kaum etwas oder gar nichts mit „Judenangelegenheiten“ zu tun gehabt hatte, dass es vielmehr ständig zu Reibereien zwischen der Zivilverwaltung und der Sicherheitspolizei gekommen sei. Für den Massenmord an den Juden sei einzig und allein die Sicherheitspolizei zuständig gewesen.¹¹⁹

Rückblickend betrachtet, ließ sich die Staatsanwaltschaft zumindest teilweise durch diese falsche Darstellung täuschen. Hätte sie die Zeugenaussagen in den richtigen Kontext zu den Ereignissen in Galizien gesetzt, dann hätte sie merken müssen, dass es zwar Kompetenzstreitigkeiten gegeben hatte, diese aber nicht so groß gewesen waren und nicht die generelle Lösung des „Judenproblems“ betrafen. Die Vernichtung der Juden war weitgehend Konsens – nur über die genauen Abläufe und die Zuständigkeit wurde gestritten. Kritik von Seiten der Zivilverwaltung an dem Massenmord wäre auch umso unverständlicher gewesen, als die zuständigen Angehörigen

115 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 198ff.

116 LAS Abt. 352.3 Nr. 17248. Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 22.8.1966.

117 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17305.

118 LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 198f.

119 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 59ff.

der Zivilverwaltung „eindeutige Anhänger des NS-Regimes – zum Teil sogar mit höheren SS-Dienstgraden – waren, und zwar nicht – wie einige glauben machen möchten – erst und nur aus dem Grunde, um sich in dem Streit mit der SS ab 1941 durchsetzen zu können, sondern entweder aus Überzeugung oder Opportunitätsgründen. Der Kreis dieser Beamten in der Zivilverwaltung reicht vom Landkommissar bis zum Staatssekretär [...]“, wie Sachbearbeiter H. 1968 feststellte.¹²⁰

Die 'Wegbeförderung' des zuständigen Sachbearbeiters H. und der Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Im Sommer 1968, nach viereinhalbjährigen Ermittlungen – rechnet man die Ludwigsburger Vorermittlungen hinzu, waren es sogar sechs Jahre –, legte der zuständige Erste Staatsanwalt H. seine Ermittlungsergebnisse in einem Abschlussbericht vor. Ihm war es zumindest teilweise, durch gründliche Recherchen und aufwendige Befragungen, gelungen, die Sachlage in Galizien zwischen 1941 und 1943 zu rekonstruieren. In seinem Bericht dokumentierte er auf über 500 Seiten die Verstrickung Asbachs und anderer Angehöriger der Zivilverwaltung und der lokalen Gendarmerie in den Judenmord. Dabei führte er zahlreiche Fälle auf, bei denen eine konkrete Beteiligung Asbachs an der „Endlösung“ nachgewiesen werden konnte.¹²¹ Doch H. sollte nicht dazu kommen, seine erfolgreichen Ermittlungen mit einem Hauptverfahren gegen Asbach zu krönen. Am 9. Juli 1968 erreichte den Justizminister das folgende Ersuchen des Präsidenten des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg: „Für eine Verwendung als Abteilungsleiter im Kraftfahrt-Bundesamt ist mir Herr Erster Staatsanwalt Heinz H. von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Kiel empfohlen worden.

Es besteht die Absicht, den Beamten nach entsprechender Einarbeitungszeit und Eignung in den Bereich der Verkehrsverwaltung zu übernehmen. Aus diesem Grunde wäre ich dankbar, ihn möglichst ab 1. September dieses Jahres [1968 – A.B.] zu meiner Behörde abzuordnen. Die Dienstbezüge werden vom Kraftfahrt-Bundesamt erstattet.“¹²²

Offenbar hatte sich herumgesprochen, dass in der Kieler Staatsanwaltschaft ein kompetenter Sachbearbeiter darauf wartete, Karriere zu machen. Trotz eines Mangels an besonders in NSG-Verfahren kompetenten Sachbearbeitern stimmte das Justizministerium dem Versetzungsantrag zu.¹²³

Zu diesem Zeitpunkt war bereits absehbar, dass die gesetzte Frist bis zum 1. September äußerst knapp bemessen war. Der zuständige Sachbearbeiter H. sollte noch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung ausarbeiten. Auf Grund des umfangreichen Aktenmaterials verzögerte sich allerdings die Fertigstellung. Daraufhin verlängerte das Kraftfahrtbundesamt das Stellenangebot bis zum 1. November. Und tatsächlich wechselte der Erste Staatsanwalt H. mit Wirkung von 1. November 1968 nach Flensburg, wo er nach dem Ende seiner Probezeit am 1. April 1969 in den ständigen Dienst

120 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 63f.

121 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311.

122 LAS Abt. 786 Nr. 6510. Schreiben vom 9.7.1968.

123 Vgl. LAS Abt. 351 GStA Nr. 3368-3369 und Nr. 3521-3522 und vgl. auch LAS Abt. 786 Nr. 6510 Schreiben vom 19.7.1968 und vom 22.7.1968.

Rechte Seite:

Zeitungsartikel aus der „Welt“ vom
2.12.1969.

Quelle: Landesarchiv Schleswig Abt. 352.3
Nr. 17309

124 Vgl. LAS Abt. 786 Nr. 6510. Schreiben vom 3.3.1969. Der ehemalige Erste Staatsanwalt H. stieg innerhalb von fünf Jahren zum Präsidenten des Kraftfahrt-Bundesamtes auf, das er bis 1983 leitete. Allgemein galt die Bearbeitung von NSG-Verfahren nicht gerade als karriereförderlich, zumal auch die gesellschaftliche Akzeptanz fehlte. Der ehemalige Hamburger NSG-Sachbearbeiter Oberstaatsanwalt Jochen Kuhlmann drückte es wie folgt aus: „NSG war nicht gerade beliebt unter den Kollegen, man riss sich nicht darum. Die alten Sachen, die grauenvolle Materie, schneller Erfolg in den Riesenverfahren kaum abzusehen.“ (Kuhlmann, Maywald, Arajs und andere, S. 153)

125 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17242. Aus einem Brief von Losacker an Asbach vom 9.2.1954: „Zum anderen wollte ich mich heute bei Ihnen für den früheren Landrat Wilhelm Ad. z. Zt. in Düsseldorf [...] verwenden. Als Nachfolger des früheren Regierungspräsidenten, des Dr. D., ist Ad. z. Zt. Geschäftsführer der Deutschen Krankenhausgesellschaft. Als ehem. Beamter würde er jedoch sehr gern Richter in dem neu zu bildenden Bundessozialgericht in Kassel werden. [...] Wie ich höre, haben sich verschiedene Stellen im Richterwahlausschuss für den Vorschlag eingesetzt. Sie selbst gehören diesem Richterwahlausschuss als zuständiger Landesminister an. Offenbar hat der frühere Landeshauptmann von Kattowitz, Kate (BHE), wegen Herrn Ad. mit Ihnen bereits kurz gesprochen. Ich möchte mich hier auch gern einschalten, weil ich Ad. seit 1936 kenne und als Mann und Beamten sehr hoch schätze. Er war, wie ich, im Reichsinnenministerium tätig und ist später Landrat geworden. Sowohl im Ministerium als auch als Landrat hat er Vorzügliches geleistet. [...] Ich setze mich hier wirklich für einen Würdigen ein [...].“

126 So Kuhlmann, Maywald, Arajs und andere, S. 162f.

übernommen wurde. Allerdings schaffte er es nicht, den Antrag auf Voruntersuchung fertig zu stellen.¹²⁴

Es bleibt Spekulation, inwieweit möglicherweise von außen Einfluss auf den „Karriereschub“ des ermittelnden Staatsanwalts genommen wurde. Allerdings kann dies schon auf Grund der guten Verbindungen, über die Asbach verfügte, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Wie aus einem Briefwechsel zwischen Dr. Losacker und Asbach aus dem Jahre 1954 hervorgeht, setzten sich die beiden bereits damals für die Vergabe eines höheren Richteramtes an einen persönlichen Bekannten ein.¹²⁵ Über Asbachs Zeit als Sozialminister ist bekannt, dass er einige ihm genehme Personen mit lukrativen Posten versorgte, und obwohl Asbach im Jahre 1968 nicht mehr selbst in der Politik aktiv war, verfügte er doch über außerordentlich gute Kontakte in die Politik und Verwaltung.

Auch wenn es keinerlei Einfluss auf die personelle Besetzung der Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen Asbach gegeben haben sollte, so bleibt dennoch ein fader Nachgeschmack. Der Weggang des Sachbearbeiters schadete den Ermittlungen. Es bleibt der Eindruck, dass der Erste Staatsanwalt H. die Zusammenhänge des Verfahrens besser durchschaute als jeder Sachbearbeiter, der nach ihm kam – einschließlich des Untersuchungsrichters. Außerdem nahm er eine verhältnismäßig kritische Position gegenüber der Rolle der Zivilverwaltung ein. Von der Zuversicht, die H. noch im Juli 1968 ausstrahlte, findet sich in späteren Verfügungen nicht besonders viel wieder. Über die Gründe lässt sich nur spekulieren, aber auch hierbei dürften die Einschätzungen der leitenden Vorgesetzten innerhalb der Staatsanwaltschaft und möglicherweise des Justizministeriums eine Rolle gespielt haben. Auf jeden Fall verzögerte der Personalwechsel den weiteren Verlauf des Verfahrens, was angesichts der besonders großen Zeitabstände zwischen den Taten und den Ermittlungen doppelt schwer wog.

Das Voruntersuchungsverfahren gegen Asbach (1969-1974). Bis 1975 gab es im deutschen Prozessrecht die Vorschrift, dass auf das Ermittlungsverfahren noch eine „völlig überflüssige“ Voruntersuchung folgen musste, in der ein Untersuchungsrichter noch einmal das gesamte Ermittlungsverfahren überprüfte.¹²⁶ Im Verfahren gegen Asbach verzögerte sich die Einleitung der Voruntersuchung, nachdem der zuständige Sachbearbeiter H. die Staatsanwaltschaft Ende Oktober 1968 verlassen hatte. Wohl erst Mitte März 1969 stand ein neuer Sachbearbeiter bereit, der sich zudem noch ins Verfahren einarbeiten musste. Weitere Personalveränderungen sorgten dafür, dass sich die Einleitung einer Voruntersuchung weiter hinauszögerte. So ging der zuständige Leitende Kieler Oberstaatsanwalt Thamm Ende März 1969 in Pension und erst Mitte Mai wurde sein Nachfolger A. vom Generalstaatsanwalt mit der Übernahme des Verfahrens gegen Asbach

„An der Tötung von Juden beteiligt“

Schwere Beschuldigung gegen früheren Landesminister Hans-Adolf Asbach

Von unserem Korrespondenten

H. A. Kiel, 1. Dezember

Der 65jährige ehemalige schleswig-holsteinische Sozialminister Hans-Adolf Asbach steht unter der schweren Beschuldigung, zwischen 1941 und 1943 in Galizien als

Kreishauptmann der deutschen Zivilverwaltung administrativ, aber auch unmittelbar an der Tötung von Juden, darunter Frauen und Kinder, beteiligt gewesen zu sein.

Das ist der bisher schwerste gegen einen ehemaligen Landesminister in der Bundesrepublik erhobene Vorwurf. Asbach war 1950 Mitgründer des BHE Block der Heimatvertriebenen und (In)tretheten).

Nach Auskunft des Kieler Justizministeriums wurde das Verfahren gegen Asbach 1961 auf Grund der Anträge eines israelischen Staatsbürgers an der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg eingeleitet. Langwierige Rechtsilfeverfahren im Ausland seien der Grund dafür gewesen, daß das Verfahren, das schon 1964 an die Staatsanwaltschaft abgelassen worden war, erst jetzt abgeschlossen werden können. Der Untersuchungsrichter beim Landgericht Lübeck hat jetzt auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung gegen Asbach und andere Beschuldigte eröffnet.

Asbach soll vom Sommer 1941 bis Anfang 1943 Kreishauptmann für die ehemaligen polnischen Kreise Rohatyn, Brzezany und Podhajce gewesen sein. In dieser Eigenschaft hat er die Zivilverwaltung dieses Gebietes geleitet. Wie weit die Kreishauptleute an den in ihren Bereichen geschehenen NS-Gewaltverbrechen beteiligt waren, läßt sich nicht allgemein sagen.

Folgendes soll sich zugetragen haben: Am 2. Oktober 1941 hatten sich in Brzezany alle erwachsenen männlichen Juden im Alter bis zu 60 Jahren auf einem Platz zur Registrierung zu melden. Etwa 4000 bis 5000 Personen kamen. Bald darauf erschienen Angehörige der Sicherheitspolizei — Außenstellenstelle Tarnopol. Sie führten mit Unterstützung der ukrainischen Polizei 500 Juden in das Gefängnis von Brzezany. Am nächsten Morgen wurden die Inhaftierten erschossen.

Im Frühsommer 1942 wurden — ebenfalls in Brzezany — 800 Juden, darunter auch Frauen und Kinder, von Gendarmerie in Richtung auf den Ort Littatyn geführt. Vier Kilometer hinter Brzezany wurden sie getötet.

In den frühen Morgenstunden des 20. März 1942 holten Angehörige der Sicherheitspolizei, unterstützt von ukrainischer Polizei und Hilfspolizei, in Rohatyn lebende Juden aus ihren Häusern und trieben sie auf einem Platz zusammen. Ein Teil von ihnen wurde schon in ihren Wohnungen oder auf der Straße getötet. Im Laufe des Tages wurden auch die übrigen getötet.



Hans-Adolf Asbach

Foto: dpa

Asbach: Ich habe ein reines Gewissen

Von unserem Redaktionsmitglied
MANFRED R. BEER

Eutin, 1. Dezember

„Ich habe ein reines Gewissen, ich fühle mich völlig unbelastet.“ Das sagt Landesminister a. D. Hans-Adolf Asbach zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen.

In seinem aus gelbem Backstein erbauten Eigenheim am Rande der holsteinischen Kreisstadt Eutin begegnen wir einem kranken Mann. Der 65jährige Asbach leidet an Diabetes, Gicht und Herzbeschwerden.

Seit 1962 befindet er sich im Ruhestand. Zuletzt leitete er eine Wohnungsbaugesellschaft; von September 1950 bis Oktober 1957 war der im vorpommerschen Demmin geborene Asbach Sozialminister und im Kabinett von Hassel auch stellvertretender Ministerpräsident.

Schon 1950 seien die ersten Angriffe gegen ihn erfolgt, meint Asbach, der mit Waldemar Kraft den BHE gegründet hatte: „Kommunistische Verleumdungen aus meiner vorpommerschen Heimat, die heute zur ‚DDR‘ gehört.“

Es habe sogar selbstwegen eine Anfrage im britischen Unterhaus gegeben, und auch ein Artikel in der „New York Herald Tribune“ sei veröffentlicht worden.

Die Anschuldigungen, so Asbach, hätten jedoch nicht aufgehört. Federführend sei die im mecklenburgischen Schwerin erscheinende SED-Zeitung „Freie Erde“ gewesen.

Asbach gibt zu, Kreishauptmann von Rohatyn und später von Brzezany in Galizien gewesen zu sein. Er sagt: „Es waren Gebiete, die zu 60 Prozent von Ukrainern bewohnt wurden. Der Rest setzte sich aus Polen und Juden zusammen. Ich hatte das beste Verhältnis zur einheimischen Bevölkerung, ich wurde von ihr anerkannt und auch verehrt. Ich leitete eine zivile Dienststelle, wir hatten uns z. B. um die Landwirtschaft zu kümmern.“

Sogenannte „Judenfragen“ und auch die Deportierungen seien ausschließlich in die Kompetenz der SS gefallen. „Ich hatte damit nicht das geringste zu tun.“ Im übrigen habe er während seiner Amtszeit als Kreishauptmann „keine Liquidierungen“ gegeben.

In den Augen der SS habe Asbach als „zu weich in der Behandlung fremden Elements“ gegolten, deshalb habe er mit der zuständigen SS-Führung einen „absoluten Krieg“ führen müssen. Beteiligung an Judenpogromen? Asbach: „Das Gegenteil war der Fall. Ich habe Juden unterstützt, wo ich konnte. Dafür gibt es noch immer Zeugen. Heimlich belieferte ich sie mit Lebensmitteln und Medikamenten usw.“

Zweimal habe er, Hans-Adolf Asbach, vergeblich versucht, sich freiwillig zur Wehrmacht zu melden. Endlich, 1942, sei es ihm gelungen, den Einberufungsbefehl zu erhalten. Er wurde zu einem Flakregiment kommandiert. Als Unteroffizier geriet er 1945 bei Wismar in britische Gefangenschaft.

„Ich glaube“, sagte Asbach, „der einzige von den insgesamt 48 Kreishauptleuten des Generalgouvernements gewesen zu sein, der sich aus Protest gegen die Machenschaften der SS freiwillig zur Wehrmacht gemeldet hat.“

Die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen bezeichnet er als „übelste Verleumdungen“. Er ruft alle Galizier, die sich im Westen befinden und ihn kennen, auf, sich zu melden. „Ich habe ein reines Gewissen“, sagt Hans-Adolf Asbach noch einmal.

beauftragt.¹²⁷ Weitere drei Monate vergingen bis die Kieler Staatsanwaltschaft am 14. August 1969 einen Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung stellte. Sie richtete sich gegen Asbach und vier weitere Beschuldigte – den Polizeiobermeister Dlugosch, den Kriminalhauptmeister Schüller, den Polizeiamtmann Grillmaier und den Oberstleutnant der Gendarmerie Tannenberg.¹²⁸

Bereits im Abschlussbericht des Ermittlungsverfahrens vom Juli 1968 war die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss gekommen, dass von den ursprünglich 19 Verbrechen, die Asbach zur Last gelegt wurden, nur zu sieben Taten ausreichend stichhaltiges Material vorlag, dass sie in die Voruntersuchung einbezogen werden sollten. In allen anderen Fällen reichten die Beweise trotz erheblicher Verdachtsmomente für eine weitergehende Verfolgung nicht aus und das Verfahren wurde in diesen Punkten eingestellt. Am 10. Oktober 1969 eröffnete Landgerichtsrat Dr. B. die Voruntersuchung (VU 10/69) gegen Asbach beim Landgericht Lübeck.¹²⁹ In der Eröffnungsverfügung wurde Asbach vorgeworfen, *„durch sieben selbständige Handlungen, zum Teil gemeinschaftlich mit Hitler, Himmler und anderen Tätern handelnd, insgesamt mindestens 3148 jüdische Menschen und einen Polen aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus Rassenhaß, teilweise auch heimtückisch oder grausam und jedenfalls in einem Fall mit Überlegung handelnd, getötet zu haben.“*

¹³⁰

Die Voruntersuchung verlief unspektakulär, brachte wenig Neues zu Tage und war eigentlich nur überflüssig, zeitaufwendig und teuer. Außerdem schadete sie dem Verfahren gegen Asbach insofern, als viele Zeugen ein zweites oder drittes Mal aussagen mussten, obwohl ein Prozess noch in weiter Ferne war. Dabei kam es im Vergleich zu früheren Aussagen oft zu kleineren Abweichungen, die, auch wenn sie relativ unbedeutend waren, später als Begründung für die Unglaubwürdigkeit der Zeugen herhalten mussten.¹³¹

Am 14. Dezember 1972 schloss der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung erstmalig. Da sich der ebenfalls Tatverdächtige ehemalige Polizeibeamte Alois Schüller, der 1966 nach Brasilien geflüchtet war, im August 1973 überraschend der Staatsanwaltschaft stellte, eröffnete der Untersuchungsrichter das Verfahren am 21. September 1973 erneut. Die Voruntersuchung endete am 16. August 1974.¹³²

Die Außerverfolgungsetzung im März 1976. Nach Abschluss der Voruntersuchung kam der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt A. in seiner Verfügung vom 17. November 1975 zu dem Schluss, dass in keinem der sieben Fälle, die Asbach noch zur Last gelegt wurden, die Beweislage für ein Hauptverfahren ausreichte. Die Argumentation der Staatsanwaltschaft basierte dabei hauptsächlich auf der zeitlichen Abfolge der Ereignisse. In ihrer Verfügung argumentierte die Staatsanwaltschaft, dass *„die Kreishauptleute durch die im Jahre 1941 durchgeführte Erfassung und Konzentrierung der Juden die späteren Vernichtungsaktionen erheblich erleichtert haben [...]“*¹³³ und damit

¹²⁷ Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17255.

Schreiben des Generalstaatsanwalts an die Staatsanwaltschaft Kiel vom 12.5.1969.

¹²⁸ Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17256.

Schreiben des Untersuchungsrichters an den Justizminister vom 26.8.1970.

¹²⁹ Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17255, Bl. 6913-6925.

¹³⁰ LAS Abt. 352.3 Nr. 17255, Bl. 6914.

¹³¹ Vgl. Schacht, Probleme bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, S. 64ff.

¹³² Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17260 und vgl. auch LAS Abt. 352.3 Nr. 4492. Verfügung der Staatsanwaltschaft Kiel vom 17.11.1975.

¹³³ LAS Abt. 352 Kiel Nr. 4492 Verfügung der Staatsanwaltschaft Kiel vom 17.11.1975.

zu ihrer Ermordung beigetragen hatten. Allerdings konnte ihnen – nach Auffassung der Staatsanwaltschaft – zu diesem frühen Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, bereits den Sinn dieser Maßnahmen – also die spätere Ermordung der Juden – erfasst zu haben. Dies sah die Staatsanwaltschaft erst im Frühjahr 1942 als gegeben an. Da aber nach dem 3. Juni 1942 die alleinige Zuständigkeit für „Judenangelegenheiten“ beim SSPF Katzmann lag, kam eine mögliche Täterschaft Asbachs nur für Taten zwischen Frühjahr 1942 und Frühsommer 1942 in Frage.¹³⁴

Analysiert man die Argumentation der Staatsanwaltschaft, so fällt auf, dass diese in mehreren Punkten nicht den historischen Gegebenheiten – und auch nicht den eigentlichen Erkenntnissen des Ermittlungsverfahrens – entsprach. Gleichwohl war es diese Auffassung, die dazu führte, dass Asbach straffrei ausging. Die massive Fehleinschätzung der Staatsanwaltschaft beruhte zum einen darin, dass der Prozess der Konzentrierung und Erfassung im Jahre 1941 überhaupt nicht abgeschlossen war, sondern sich bis Jahresende 1942 fortsetzte.¹³⁵ Zum anderen nahm die Staatsanwaltschaft schlicht an, dass seit Juni 1942 der SSPF für alle „Judenangelegenheiten“ zuständig war, wobei unberücksichtigt blieb, dass dieser der Zivilverwaltung keine Weisungen erteilen konnte, sondern vielmehr auf die Mitarbeit der Zivilverwaltung angewiesen war. Die Staatsanwaltschaft ging somit in ihrer Gesamtbeurteilung von falschen Gegebenheiten aus, obwohl sie es auf Grundlage der bekannten Quellen hätte besser wissen müssen.

Am 17. November 1975 stellte die Kieler Staatsanwaltschaft den Antrag, Asbach und die beiden anderen noch lebenden Angeeschuldigten Dlugosch und Schüller nach § 198 Absatz 1 a. F. StPO in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 des „Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts“ vom 9. Dezember 1974 außer Verfolgung zu setzen. Dem Antrag der Staatsanwaltschaft kam die I. Große Strafkammer des Lübecker Landgerichts am 25. März 1976 nach.¹³⁶ Die Außerverfolgungsetzung Asbachs basierte teilweise auf äußerst fragwürdigen Argumentationen, wobei sich die Strafkammer in ihrer Begründung im Großen und Ganzen dem Antrag der Staatsanwaltschaft vom 17. November anschloss. Im Folgenden soll an Hand von zwei der noch verbliebenen sieben Fälle diese Beweisführung dargestellt werden.

I. „Intelligenzaktion“ im Herbst 1941 in Brzezany (Fall 2 des Ermittlungsverfahrens). Laut Aussage des Gerichts konnte Asbach nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, dass er wusste, dass „er hier an einem Verbrechen beteiligt war.“¹³⁷ Das Gericht war zwar genauso wie die Staatsanwaltschaft der Überzeugung, dass Asbach - was er selbst bestritt - bereits am 1. Oktober 1941 Kreishauptmann in Brzezany gewesen war „und den Befehl zur Versammlung der Juden gegeben“ hatte.¹³⁸ Immerhin hatten zahlreiche Zeugen glaubhaft ausgesagt, sie hätten Plakate entsprechenden Inhalts mit dem Namen Asbach in Brzezany angeschlagen gesehen, so dass daran kein Zweifel beste-

133 LAS Abt. 352 Kiel Nr. 4492 Verfügung der Staatsanwaltschaft Kiel vom 17.11.1975.

134 Vgl. ebd., Verfügung vom 17.11.1975.

135 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 216ff. und S. 232ff.

136 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S.1. Beschluss der I. Strafkammer des Landgerichts Lübeck vom 25. März 1976.

136 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S.1. Beschluss der I. Strafkammer des Landgerichts Lübeck vom 25. März 1976.

137 Ebd., S. 3.

138 Ebd., S. 3.

hen konnte. Auch hatten ehemalige Mitarbeiter von Asbach bekundet, schon im August 1941 für ihn in Brzezany gearbeitet zu haben. Asbach war laut Auffassung der Richter dennoch außer Verfolgung zu setzen, denn: „Mit der erforderlichen Sicherheit steht jedoch nicht fest und kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen auch nicht mehr festgestellt werden, daß die ausgesonderten Juden der Intelligenzberufe tatsächlich erschossen worden sind.“¹³⁹ Das Gericht bezweifelte also nicht mehr das Offensichtliche, nämlich dass Asbach an der Aktion beteiligt gewesen war, sondern die Tat an sich. „Obgleich der Vater des Zeugen F. und auch Bauern aus der Umgebung die Erschießung beobachtet, darüber berichtet und sogar die Stelle der Exekutionen gezeigt und ein ausgesandter Angehöriger des OD eine von Gendarmerie bewachte flache Bodenerhebung festgestellt haben [...]“¹⁴⁰, reichten diese Aussagen nach Meinung der Richter nicht aus, um zu beweisen, dass die aus Brzezany „ausgesiedelten“ Juden auch tatsächlich erschossen worden waren. Natürlich lebten die direkten Augenzeugen der Tat nicht mehr, wie auch das Gericht bemerkte. Denn die waren entweder erschossen worden, inzwischen verstorben oder als Täter nicht zur Aussage bereit. Sämtliche Aussagen über die Tötung an sich stammten also vom Hörensagen. Das Gericht merkte daher an: „Die Vielzahl der Zeugen vom Hörensagen legt zwar den Verdacht nahe, daß die Juden tatsächlich vernichtet worden sind; auch hat keiner der Zeugen Angehörige der ausgesonderten Gruppe später wiedergesehen und die zeitgeschichtliche Forschung hat ergeben, daß im Herbst 1941 an verschiedenen Orten in den besetzten Gebieten Galiziens die Judenvernichtung gerade mit gegen die Intelligenz gerichteten Aktionen angelaufen war.“¹⁴¹ Aber aus Sicht der Richter bestanden erhebliche Zweifel an der Qualität der Zeugen, die in ihren Aussagen weder besonders präzise waren noch durch andere wichtige Punkte gestützt wurden. Wie genau solche Aussagen hätten aussehen sollen, sagten die Richter nicht. Die Justiz begründete ihre Zweifel unter anderem mit der folgenden Zeugenaussage: „Der [jüdische - A.B.] Zeuge S. hat bekundet, von der Kreishauptmannschaft habe man erfahren, daß die ausgesonderten Juden nach Deutschland umgesiedelt werden sollten.“¹⁴² Dass diese Aussage der Kreishauptmannschaft nicht der Wahrheit entsprach, steht nach heutigem Wissen außer Zweifel: Kein Angehöriger der Zivilverwaltung konnte ernsthaft im Herbst 1941 daran glauben, dass Juden aus dem GG nach Deutschland umgesiedelt werden sollten. Anhand dieser Behauptung lässt sich somit keine Aussage über die Glaubhaftigkeit der übrigen Zeugen treffen, die behauptet hatten, die ausgesonderten Juden seien erschossen worden, wie es die Justiz tat. Im Gegenteil, es ist eher wahrscheinlich, dass die Behauptung, die Juden sollten nach Deutschland umgesiedelt werden, von der Zivilverwaltung getätigt worden war, um die in Brzezany verbliebenen Juden zu beruhigen, da noch weitere „Aussiedlungen“ bevorstanden.¹⁴³

Für Zweifel bei den Richtern sorgten vor allem Berichte vom Hörensagen, in denen Zeugen aussagten, sie hätten gehört, dass an-

139 Ebd., S. 3.

140 LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 251.

141 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 4f.

142 Ebd., S. 5.

143 Vgl. Kielbon, Janina: Judendeportationen in den Distrikt Lublin (1939-1943), in: Musial, Bogdan (Hrsg.): „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941-1944, Osnabrück 2004, S. 111-140, hier: S. 111ff.

geblich einige der „Verschleppten“ Postkarten geschickt hatten oder in einem Arbeitslager gesehen worden waren.¹⁴⁴

„Es scheint daher nicht völlig ausgeschlossen, daß diese Juden zunächst tatsächlich umgesiedelt oder in Arbeitslager verbracht und dann im Rahmen einer späteren Aktion, auf die der Angeschuldigte keinen Einfluss hatte, vernichtet worden sind. Als weitere Anhaltspunkt für diese Möglichkeit muß der Umstand gewertet werden, daß nach den Bekundungen der Zeugen B., G., G., Z., und S. Juden bis Ende 1941 auch tatsächlich noch in andere Orte umgesiedelt worden und dort eingetroffen sind.“¹⁴⁵

Natürlich stimmte das Argument mit den „friedlich“ durchgeführten „Umsiedlungen“. Jedoch übersahen die Richter, dass diese „Umsiedlungen“ ohne die Beteiligung der Sicherheitspolizei, sondern unter Hinzuziehung von Gendarmerie und Sonderdienst durchgeführt worden waren. Auch muss Asbach im Vorhinein über den eigentlichen Zweck der Aktion und die Teilnahme der Sicherheitspolizei informiert gewesen sein, immerhin hatte er am Tattag zwei seiner Mitarbeiter bereits frühmorgens zur „Volksdeutschen Mittelstelle“ (VOMI) geschickt, um Möbel für seinen eigenen Bedarf zu requirieren. Ihm muss also bekannt gewesen sein, dass ein Teil der Juden ihren Besitz verlieren würde, weil sie „ausgesiedelt“ werden sollten. Auch muss er gewusst haben, dass die Aktion von der Sicherheitspolizei durchgeführt werden würde, da weder die Gendarmerie noch der Sonderdienst hierfür bereit standen.

II. Die „Aussiedlung“ von Juden aus Rohatyn im Frühjahr 1942 (Fall 30 des Ermittlungsverfahrens).¹⁴⁶ Mehr als 2000 Juden sollen dieser Aktion, die von der Sicherheitspolizei in Stanislau unter Leitung von Hans Krüger durchgeführt worden war, zum Opfer gefallen sein. Wochen vor der Tat soll Asbach dem Judenrat die Anweisung gegeben haben, eine oder mehrere Gruben auszuheben, an denen später die Sicherheitspolizei ihre Opfer erschoss und die Leichen vergrub.

Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht kamen in diesem Fall zum selben Schluss: *„Die Staatsanwaltschaft hat eine Verurteilungswahrscheinlichkeit nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit der Begründung verneint, daß zur Frage der Befehlserteilung zum Grubenaushub durch den Angeschuldigten nur ihn erheblich belastende Zeugen von Hörensagen vorhanden seien, deren Bekundungen wegen Todes der Informanten nicht mehr auf ihren Wahrheitsgehalt abgeklärt werden könnten; zudem bestünden nach den Bekundungen der Zeugen A., G., J., M. und S. begründete Zweifel ob Rohatyn zum Zeitpunkt des Grubenaushubes und der Erschießung überhaupt zur Zuständigkeit der Kreishauptmannschaft Brzezany und nicht vielmehr zu der von Stanislau gehört habe. Dieser Wertung und Würdigung der gesamten Ermittlungen schließt sich die Kammer an.“¹⁴⁷*

Obwohl zahlreiche Zeugen unabhängig voneinander bekundeten, sie hätten gehört, dass Asbach den Befehl zum Ausheben der Gruben gegeben habe, und er vor Ort von einigen Zeugen beim Kon-

144 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17311, S. 290. Auch einige jüdische Opfer, die nachweislich am 21./22.9.1942 nach Belzec transportiert wurden, schickten Postkarten, wobei unklar blieb, ob die Karten nicht bereits im Vorhinein und unter Zwang geschrieben worden waren. Dieses Verhalten wäre nicht ungewöhnlich, da sich die deutschen Besatzer Mühe gaben, die jüdische Bevölkerung über ihre wahren Absichten zu täuschen.

145 LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 5. der Einstellungsverfügung vom 25. März 1976.

146 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 12ff. der Einstellungsverfügung vom 25. März 1976.

147 Vgl. ebd., S. 13.

trollieren der Arbeiten gesehen worden war, reichte dies nach Meinung der Justiz nicht aus, um einen hinreichenden Tatverdacht gegen Asbach zu begründen.¹⁴⁸

Das Argument, mit dem das Gericht seine Einschätzung in diesem Fall dann noch weiter begründete, ist allerdings noch unverständlicher. Mit ihrer Ausführung über die Zugehörigkeit von Rohatyn stützten die Richter die Behauptung Asbachs, der ausgesagt hatte, dass Rohatyn für einige Monate – an den genauen Zeitraum konnte Asbach sich nicht erinnern – aus dem Kreis Brzezany ausgegliedert gewesen war. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind hierbei sowohl die Richter als auch die Staatsanwaltschaft allzu leicht einer bloßen Behauptung Asbachs gefolgt. Dafür spricht auch, dass Asbach bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht Stuttgart im Jahre 1955 diese Einschränkung bezüglich Rohatyns nicht machte. Damals sagte er aus: „So kamen Rohatyn, Brzezany und Podhajce zusammen, eine Zeitlang gehörte aber auch Buczacs dazu.“¹⁴⁹ Weitere Ausnahmen erwähnte er nicht. Nach Lage der Dinge hätte sich auf Grund von Asbachs Behauptung für die Staatsanwaltschaft die Notwendigkeit ergeben, Schriftstücke zu finden, die eindeutig belegen konnten, dass Rohatyn immer zu Brzezany gehört hatte, was angesichts des fast vollständigen Fehlens von Dokumenten ein kleines Wunder gewesen wäre.¹⁵⁰ Richter und Staatsanwaltschaft folgerten unisono: Da Rohatyn möglicherweise nicht zum Zuständigkeitsbereich von Asbach gehört hatte, konnte er dort auch keine Verbrechen begangen haben, denn damit hätte er schließlich seine Kompetenzen als Kreishauptmann überschritten.¹⁵¹

Auf Grund dieser Argumentation dürfte so manchen Leser das Gefühl beschleichen, dass es mit der Ausgewogenheit der Justiz nicht allzu weit her war, wurde hier doch relativ einseitig zu Gunsten des Beschuldigten Asbach Stellung bezogen. Gerade die doch sehr subjektive Interpretation einzelner Zeugenaussagen durch die Justiz scheint fragwürdig. Gleichzeitig wird auch deutlich, an welchen Ursachen die Verurteilung von NS-Verbrechern scheitern konnte, wenn Gerichte und Staatsanwaltschaften die Messlatte für den Beweis einer Täterschaft unerreichbar hoch ansetzten. Sehr passend beschrieb ein Zeuge im Rahmen des „Kölner Ausschwitz-Verfahrens“ die überzogenen Erwartungen, die die deutsche Justiz an die Fähigkeiten eines Zeugen stellte: *„Man verlangt von uns, daß wir, wenn wir dabei gewesen sein wollen, auch alles gesehen und alles gehört haben müssen. Dabei waren wir vor Angst und Schrecken nahezu gelähmt und unsere Sinne nahmen kaum etwas wahr. Man forderte von uns, die Stunde, den Tag zu nennen, aber wir besaßen im Lager keine Uhr, keinen Kalender; wir wussten oft nicht einmal, ob es ein Sonn- oder Feiertag war. Wir sollen das Aussehen unserer Henker beschreiben. In ihren Uniformen sahen sie aber für uns alle gleich aus. Wenn wir uns dann, nachdem seit der Tat mindestens zwanzig Jahre vergangen sind, in einem Punkt irren, werden unsere Aussagen in Bausch und Bogen abgetan.“*¹⁵²

148 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17249. Der jüdische Zeuge Leon B. machte in seiner Vernehmung am 3.4.1967 sehr detaillierte Angaben zur Beteiligung Asbachs an diesem Verbrechen.

149 LAS Abt. 352.3 Nr. 17294. Bericht des LG Stuttgart vom 25.2.1955.

150 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17250 XI. Schreiben vom 30.1.1967.

151 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17312, S. 12f. der Einstellungsverfügung vom 25. März 1976.

Politische Verstrickungen und Einflussnahmen auf den Fall Asbach. Bei einem NSG-Verfahren gegen einen ehemaligen Landesminister liegt die Frage nahe, ob die Ermittlungen durch außenstehende Personen etwa aus der damaligen Landesregierung beeinflusst wurden. Allerdings ist es unwahrscheinlich, dass sich Hinweise hierauf in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten finden. Trotzdem gibt es einige Indizien, die den Verdacht der Einflussnahme nicht ganz abwegig erscheinen lassen.

Zunächst einmal gilt es zu untersuchen, ob eine Beeinflussung überhaupt den Ausgang des Verfahrens verändert hätte. Wertet man die anderen Verfahren gegen ehemalige Kreishauptleute des Distrikts Galizien vor anderen Landgerichten aus, so fällt das Resultat ernüchternd aus: Alle Verfahren wurden seit Anfang der 1960er Jahre geführt und kein einziger Kreishauptmann wurde für seine Verbrechen bestraft. Da sich die Staatsanwaltschaften – auch dank der Zentralen Stelle in Ludwigsburg – intensiv austauschten, ist davon auszugehen, dass sowohl der Wissensstand als auch die Verfahrensstrategie relativ einheitlich war. Aus heutiger Sicht bestand somit für Asbach nur wenig Gefahr, verurteilt zu werden. Allerdings konnte er dies damals nicht ahnen, weil ein Großteil der Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war.¹⁵³

Zunächst ist der Gedanke, dass im Verfahren gegen Asbach eine Einflussnahme durch „Dritte“ stattgefunden hat, rein spekulativ. Aber nicht zuletzt die Affäre um den Euthanasiegutachter Werner Heyde alias Fritz Sawade im Jahre 1959/1960 hat gezeigt, dass in einem ähnlichen Fall höchste Kreise aus Politik und Justiz beteiligt gewesen waren und das selbst ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss die Verstrickungen nicht restlos aufklären konnte. Eine direkte Einflussnahme aus der Politik über den Ministerpräsidenten oder den Justizminister war eher unwahrscheinlich, auch wenn anzunehmen ist, dass die Landesregierung nach den vielen NS-Skandalen, die Schleswig-Holstein seit Ende der 1950er Jahre erschüttert hatten, kein Interesse an einem Prozess gegen Asbach haben konnte.¹⁵⁴ Dass der Justizminister als Dienstvorgesetzter der ermittelnden Staatsanwaltschaft über den Verlauf des Verfahrens informiert war, ist selbstverständlich. Die politische Brisanz des Verfahrens wird schon alleine dadurch deutlich, dass sich auch der schleswig-holsteinische Ministerpräsident Lemke – er war zur selben Zeit wie Asbach Minister im Kabinett von Hassel – und sein Nachfolger Gerhard Stoltenberg in regelmäßigen Abständen über den Stand der Ermittlungen informierten – und dass dieses geheim gehalten wurde.¹⁵⁵ Zumindest ein Brief von Asbach an Ministerpräsident Lemke liegt vor, in dem er diesen um Hilfe in dem Ermittlungsverfahren bitet.¹⁵⁶

Viel wahrscheinlicher dürfte allerdings gewesen sein, dass Asbach über ehemalige Angehörige des Osteinsatzes und Freunde, die selbst einflussreiche Positionen in Wirtschaft, Politik und Verwaltung bekleideten, an Informationen über das Verfahren gelangte. Bereits die Tatsache, dass die Presse über das Verfahren zu einem Zeit-

Folgende Seiten: Vermerk des ermittelnden Sachbearbeiters H. vom Oktober 1966. Nachdem der Bundesnachrichtendienst im Juni 1965 Ermittlungsakten aus dem Verfahren gegen Asbach angefordert hatte, angeblich um den Lebenslauf des Agenten „Dr. Thaler“ zu überprüfen, vermutete der ermittelnde Staatsanwalt, dass Seilschaften beim Bundesnachrichtendienst ehemalige Angehörige der Zivilverwaltung mit Informationen über die Ermittlungen versorgten. Bei „Dr. Thaler“ handelte es sich im Übrigen um Dr. Fritz Tichy, den ehemaligen Stadtkommissar von Brzezany und Stellvertreter von Asbach. Tichy war später Adjutant von Dr. Best, dem Reichsbevollmächtigten für Dänemark. Quelle: Landesarchiv Schleswig Abt. 352.3 Nr. 17305.

152 Kuhlmann, Maywald, Arajs und andere, S. 165.

153 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 393ff. und vgl. auch Musial, Deutsche Zivilverwaltung, S. 354f.

154 Vgl. Danker, Uwe: Vergangenheits-„bewältigung“ im frühen Schleswig-Holstein, in: Landeszentrale für Politische Bildung S-H (Hrsg.): Die Anfangsjahre des Landes Schleswig-Holstein (Labskaus Nr. 10), Kiel 1998, S. 26-43, hier: S. 26ff. und vgl. auch Danker, Uwe: Der Landtag und die Vergangenheit. Das Thema „Vergangenheitsbewältigung“ im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in: Demokratische Geschichte 17 (2006), S. 187-208, hier S. 194ff.

155 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17302. Schreiben des Justizministeriums SH vom 1.4.1964 und Schreiben des Bundesjustizministeriums vom 22.9.1964. Auf Weisung des Justizministeriums schickte die Staatsanwaltschaft Kiel in der Sache Asbach auch einen Durchschlag an den Ministerpräsidenten. Seit September 1964 wurde das Bundesjustizministerium ebenfalls regelmäßig unterrichtet.

156 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17242. Brief vom 14.9.1964.

~~VS-VERTRAULICH~~~~ab 23.11.66 Bz. 30 H.A.~~~~VS-Mur für den Dienstgebrauch~~691
13

2 Js 753/65 StA. Lübeck

(früher: 2 Js 148/64 StA. Kiel)

Handakten- vertraulich -Bilt sehr~~Typ Nr. 42/66 Bz-Nr. A.~~~~jetzt Typ. 28/66 Bz-Vertr. vfg.~~} wird für den
Arbeitsauftrag1) Vermerk:

Auf den Vermerk Bl. 685 - 688 der HA. (in diesem Sonderheft) wird Bezug genommen.

In der Vernehmung des Zeugen Dr. Neumann (damals persönlicher Referent des Gouverneurs Galizien, jetzt Leitender Regie-
rungsdirektor und Unterabteilungsleiter beim Bundesnachrichtendienst) am 3. Oktober 1966 hat sich ergeben, daß Dr. N. 5 Tage nach der Vernehmung des Dr. Losacker einen Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes mit der Beschaffung von Material über Dr. Losacker beauftragt, dieses Material auch erhalten und privat an Dr. Losacker - mit Zustimmung des Bundesinnenministeriums - gegeben hat und (ohne Wissen des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesinnenministeriums) bei der Vernehmung zu unseren Akten gab, jedoch lediglich 14 Blatt nichtssagendes Entlastungsmaterial, während er 3 Blatt Belastungsmaterial unterdrückte.

Auf das Protokoll Dr. Neumann S. 9 - 18 wird verwiesen. (s. Cu. 10p)

Da nunmehr feststeht, daß

- a) - s. Vermerk Dr. Tichy - ein Angehöriger des BND in unzulässiger Weise Nachrichten über ein Ermittlungsverfahren beschafft hat,
- b) - s. oben - Dr. Neumann den BND für die Beschaffung von Material für den - in vielen Verfahren vernommenen - Dr. Losacker beschafft und dieser ohne Erlaubnis und einseitig in dieses Verfahren hineingespielt hat,
- c) Dr. Losacker einseitig für den Beschuldigten Asbach eine schriftliche Erklärung abgegeben hat
- d) der BND Einblick in unsere Akten hatte,

ist der Sachbearbeiter der Auffassung, daß diesen unzulässigen Verdunkelungsmaßnahmen von Zeugen unter mißbräuchlicher Ausnutzung ihrer gegenwärtigen Stellung sofort und energisch entgegengetreten werden muß, wenn man sich nicht diesen

~~VS-VERTRAULICH~~~~ab 23.11.66 Bz. 30 H.A. - 2 -~~

VS-Nur für Dienstgebrauch

692
14

Übergriffen beugen will. Anderenfalls wäre die Fortsetzung der Ermittlungen erfolglos.

2) Herrn AL III

mit der Bitte um ~~Gegenzeichnung unter Bezugnahme auf~~
Ziffer 1).

3) Herrn Ltd. OStA.

mit der Bitte um Zeichnung.

✓ 4) Zu schreiben: (~~vierfach~~ ^{dreifach}) - unter Anschluß ~~je~~ eines Abzuges der "Best-Ermittlungen" und des Protokolls Dr. Neumann v. 3.10.66 - für den Präs. des BND und ~~2 Abzüge~~ ^{den} STA Silesowig (S. 24/5)

~~Tgb. Nr. 33/66 Bz. 30 H.A.~~
~~Tgb. Nr. 29/66 Bz. 30 H.A.~~
An den
Herrn Präsidenten des
Bundesnachrichtendienstes
- persönlich oder H.V.i.A. -

8 M ü n c h e n

~~Siber~~
durch den

Herrn Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
in K a r l s r u h e

(9. Blatt in
ausgegeben
20.11.66)

|| Nicht abgeben,
sondern dem
Schreiber zu Ziffer
beifügen.

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen
den Minister a.D. Hans-Adolf A s b a c h
in Eutin-Fissau und andere
wegen Verdachts des Mordes oder der Beihilfe zum
Mord;

hier: 1) Dr. Fritz T i c h y , geb. am 18. Oktober 1908
in Wien, wohnhaft in Bonn, Königsstraße 97;

2) Ltd. Regierungsdirektor Dr. Heinzgeorg N e u -
m a n n , geb. am 5. Januar 1915 in Berlin,
wohnhaft in München, Kaulbachstr. 106.

Anlagen: 2 Schriftstücke.

Der Bundesnachrichtendienst hatte die Ermittlungsakten mit Schreiben vom 14. Juni 1965 unter dem Aktenzeichen Bh III.- 04/J/Tgb.-Nr. 0845/65 - zur Sicherheitsüberprüfung an des Dr. Tichy angefordert. Ich hatte die Akten mit Schreiben vom 8. Juli 1965 übersandt. Die Akten waren mit dem dortigen Schreiben vom 16. August 1965 unter dem Aktenzeichen

punkt berichtete, als die Ermittlungen noch geheim waren und Asbach zumindest offiziell davon nichts wissen konnte, verdeutlicht, dass Informationen über den Fortgang des Verfahren auf „Umwegen“ an Unbefugte gelangt sind.

Auch auf weiteren Wegen bestand theoretisch für Asbach die Möglichkeit, Einfluss auf die Ermittlungen zu nehmen.¹⁵⁷ Da waren zum einen die Vorgesetzten des zuständigen Sachbearbeiters, der Abteilungsleiter und Erste Staatsanwalt P. sowie der Leitende Oberstaatsanwalt Thamm. Sowohl P. als auch Thamm waren ehemalige Nationalsozialisten mit einschlägiger NS-Vergangenheit.¹⁵⁸

157 Vgl. Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945, Baden Baden 1993, S. 83f. und S. 111f. Der bei Einleitung des Verfahrens gegen Asbach zuständige Justizminister Leverenz (FDP) hatte drei Jahre lang gemeinsam mit Asbach im Kabinett gesessen. Er war selbst Mitglied der NSDAP gewesen und galt als Verfechter einer Beendigung der Aufarbeitung von NS-Unrecht.

158 Vgl. Danker, Uwe/Schwabe, Astrid: Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus, Neumünster 2005, S. 123 und vgl. auch Godau-Schüttke, Recht, S. 138f. und S. 149ff.

159 Vgl. LAS Abt. 786 Justizministerium Nr. 945.

160 Vgl. Godau-Schüttke, Recht, S. 149ff. und vgl. auch LAS Abt. 786 Justizministerium Nr. 297 und Nr. 482.

161 Vgl. Danker, Uwe: „Die Täter bildeten ein Kartell des Schweigens.“ Die unglaubliche Affäre Heyde/Sawade 1959, in: Danker, Uwe (Hrsg.): Die Jahrhundert Story (Bd. 3), Flensburg 1999, S. 168-187, hier S. 172.

162 Vgl. Godau-Schüttke, Recht, S. 116ff. und vgl. auch Kasten, Bernd: „Das Ansehen des Landes Schleswig-Holstein“. Die Regierung von Hassel im Umgang mit Problemen der nationalsozialistischen Vergangenheit 1954-1961, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte (Bd. 118) 1993, S. 267-284, hier: S. 267ff.

163 Vgl. Bohn, Robert: „Schleswig-Holstein stellt fest, dass es in Deutschland nie einen Nationalsozialismus gegeben hat.“, in: Demokratische Geschichte 17 (2006), S. 173-186, hier: S. 182.

P. trat am 1. Mai 1933 der NSDAP bei, war Mitglied der SA und im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB). Während des Krieges war er als Staatsanwalt in Steyr (Österreich) tätig. Er durfte bereits im September 1945 wieder bei der Staatsanwaltschaft Flensburg seinen Dienst verrichten. Auf Grund einer Korruptionsaffäre – er soll unberechtigt Einfluss auf Verfahren genommen und dabei Freunde und Bekannte begünstigt haben – wurde er im Januar 1949 zur Staatsanwaltschaft Kiel versetzt.¹⁵⁹ Sein Vorgesetzter, der Leitende Oberstaatsanwalt Thamm, hatte ebenfalls eine eindeutige NS-Karriere hinter sich. Er war der NSDAP am 27. April 1933 beigetreten und war auch Mitglied im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund. Thamm arbeitete von 1937 bis 1945 für die politische Abteilung der Staatsanwaltschaft Kiel und war als Ankläger beim Sondergericht Kiel auch an Todesurteilen beteiligt. Die britische Militärregierung stellte ihn bereits im Juli 1945 als Leiter der Staatsanwaltschaft Kiel wieder ein.¹⁶⁰

Möglicherweise gab es aber auch Verbindungen über die schleswig-holsteinische Sozialgerichtsbarkeit. Asbach hatte auch dort zahlreiche Stellen besetzt und immerhin stand das Landessozialgericht schon während der Heyde/Sawade-Affäre in dem Ruf, viel Verständnis für ehemalige Nationalsozialisten zu haben.¹⁶¹ In diesem Zusammenhang sei auf die direkte Nachbarschaft zwischen dem Landessozialgericht und der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen, wo zwischen 1961 und 1973 mit Eduard Nehm ebenfalls ein Mann mit NS-Vergangenheit saß.¹⁶²

Dass Asbach auch über Kontakte zur Polizei verfügte, die immerhin über die Sonderkommission NS des Landespolizeiamtes direkt an den Ermittlungen beteiligt war, lässt sich nur vermuten, zumal Asbachs ehemaliger Staatssekretär im Sozialministerium Hans-Werner Otto seit 1967 das Amt des Staatssekretärs im schleswig-holsteinischen Innenministerium bekleidete. Otto war ebenfalls ein Mann mit „Osterfahung“ und auch gegen ihn lief 1965 ein Vorermittlungsverfahren der Zentralen Stelle wegen der Beteiligung an NS-Verbrechen.¹⁶³

Angesichts der guten Kontakte, über die Asbach verfügte, scheint es äußerst nahe liegend, dass von interessierten Kreisen Einfluss auf sein Verfahren genommen wurde. Auch konnte ihm die Staatsanwaltschaft nachweisen, dass er Zeugenaussagen von ehemaligen Angehörigen der Zivilverwaltung beeinflusst hatte. Zudem be-

legen die bei Asbach gefundenen Briefe, dass er bei Politikern des BHE und auch bei Ministerpräsident Lemke Hilfe suchte.¹⁶⁴

Ob dies wirklich nötig gewesen wäre, sei dahingestellt, da die Justiz in anderen Bundesländern ihre Verfahren gegen ehemalige Kreishauptleute in Galizien ebenfalls einstellte.¹⁶⁵ Schaut man sich die Begleitumstände des Ermittlungsverfahrens sowie die Begründungen der schleswig-holsteinischen Justiz an, mit denen Asbach außer Verfolgung gesetzt wurde, dann ist der Einschätzung von Robert Bohn über die „Renazifizierung“ in Verwaltung und Justiz zuzustimmen, der in diesem Zusammenhang von einem dichten, „wengleich nicht immer verabredete[n] Verhinderungsnetzwerk“ sprach.¹⁶⁶

Fazit. Die Beurteilung des NSG-Verfahrens gegen Asbach fällt ernüchternd aus: Obwohl Asbach massiv in den Judenmord in Galizien verstrickt gewesen war, kam es nie zu einem Hauptverfahren. Ein Grund hierfür mag gewesen sein, dass die schleswig-holsteinische Justiz die Konsequenzen eines solchen Verfahrens fürchtete. Möglicherweise war es aber auch so, dass die Juristen, Asbach – den überzeugten Nationalsozialisten, Juristen Verwaltungsbeamten und Politiker – gar nicht anklagen wollten, weil er in seiner ganzen Persönlichkeit, in seinem Denken und Handeln den Ermittlern näher stand, als sie es hätten zugeben mögen.

Der Verlauf und die juristische Argumentation in NSG-Verfahren unterliegen eigenen Regeln und sind – im Falle Asbachs – nicht ohne den Geist der Nachkriegszeit zu verstehen. Als die Ermittlungen gegen Asbach liefen, hatte ein Teil der Bevölkerung noch die zahlreichen Affären und Skandale um ehemalige Nationalsozialisten im Kopf, die in Schleswig-Holstein wieder zu Amt und Würden gekommen waren. Die Heyde/Sawade-Affäre hatte sogar international für so viel Aufsehen gesorgt, dass man sich zu Recht Sorgen um den Ruf des Landes machen musste. Außerdem hatte die Affäre gezeigt, dass höchste Stellen in der Justiz, der Verwaltung und der Politik in die unsauberen Machenschaften verwickelt gewesen waren. Ein möglicher Prozess gegen einen ehemaligen schleswig-holsteinischen Landesminister wegen NS-Verbrechen hätte wahrscheinlich all diese Erinnerungen von neuem wachgerufen. Zudem verfügte Asbach über gute Verbindungen zu höchsten Stellen in der Verwaltung, Politik und Justiz. Es gab daher eine Menge Leute, die kein Interesse an einem Gerichtsprozess gegen ihn hatten.

Asbachs politische Einstellung war vielen Menschen bekannt. Er besetzte öffentliche Ämter mit ehemaligen Nationalsozialisten und linientreuen Flüchtlingen, was ihm durchaus Sympathien eingebracht haben dürfte. Dieser Punkt erhält besonderes Gewicht, wenn man berücksichtigt, dass bis Ende der 1960er Jahre in Schleswig-Holstein noch zahlreiche ehemalige NS-Juristen in der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten tätig waren. Dies galt auch für einige Beteiligte am Verfahren gegen Asbach wie den Leitenden Kieler Oberstaatsanwalt Thamm. Das Engagement dieser vorbelasteten Ju-

164 Vgl. LAS Abt. 352.3 Nr. 17242. Brief vom 14.9.1964.

165 Vgl. Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 384ff.

166 Bohn, Schleswig-Holstein stellt fest, S. 183.

Sie machten Schlagzeilen

Hans-Adolf Asbach

Aufstieg und Fall eines schillernden Politikers

VON ERICH MALETZKE

Adolf, der Preuß', Hans-Adolf Asbach sagt es mit einer Gleichgültigkeit, die zunächst erschreckt, aber im gleichen Augenblick auch schon künstlich wirkt. Wir sind fast am Ende unseres Gesprächs, das erste, das Asbach in dieser Form seit seinem Ausscheiden als Sozialminister und stellvertretender Ministerpräsident gewährt hat. Natürlich wollte er, daß dieser dunkle Punkt seiner so schillernden Vergangenheit zur Sprache kommen werde. Er hat offensichtlich auf diesen Augenblick gewartet. Vorzubereiten braucht er sich allerdings nicht, die Antworten liegen parat.

Seit 14 Jahren ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen den ehemaligen Kreisbauhauptmann in Gallrien, speziell in vier Fällen, in denen einige Tausend Juden ermordet wurden. Asbach wird unter anderem verdächtigt, im Januar die Erschießung von 45 Kindern befehlen zu haben.

Doch der Beschuldigte sieht alles anders. „Ich habe nicht im Traum an solche Taten gedacht.“ Er sei „sachlich und personnel völlig unursächlich“ gewesen. Die Vorwürfe seien für ihn „völlig aus heiterem Himmel gekommen“, schließlich habe er sich doch schon 1942 freiwillig zum Militär gemeldet, vom Staatssicherheitsdienst sei ihm sogar „Sabotage im Judentum“ vorgeworfen worden. Im übrigen ist Asbach der Überzeugung, „daß ein Prozeß nach 33 Jahren unmöglich ist, aus rechtlichen Gründen und vor allem aus Gründen des persönlichen Körperlichen und geistigen Kräfteverschleißes“. Und außerdem, so sagt Asbach mit monotoner, leidender Stimme, „sind Rache und Haß immer schlechte Grundlagen für Gerechtigfahren“. Dann wendet er sich zu diesem Thema nicht weiter äußern, da es ihn zu sehr anstrengt.

Kein Zweifel, Hans-Adolf Asbach ist ein kranker Mann. Von Schuld, einem aufreibenden politischen Leben, von zahllosen Streitigkeiten mit den wenigen Freunden und zahllosen Gegnern verschlossen, verkriecht sich der 73jährige in seinem Eigenheim am Stadtrand von Eutin. Das Telefonbuch verortet keine Straße, sein Haus zeigt keine Nummer, nur ein schwach leuchtendes, handgeschriebenes Namensschild. Aus dem großen Fenster des großen Wohnzimmers blickt Asbach auf die unerbaubare ortholastische Hügel Landschaft. Auf der angrenzenden Koppel hat er bis vor kurzem Pferde gezüchtet, dann wurden die Anstrengungen zu groß und der Verdienst zu klein.

Von 8100 DM Minister-Pension läßt sich auch so gut leben. Umgehen von seiner Frau und seiner fast 95jährigen Mutter schreibt Asbach seine Erinnerungen, allerdings nur für den engsten Familienkreis bestimmt. Mehr als 200 Seiten hat er schon geschrieben, in drei Jahren will er fertig sein.

Ein Buchhalter der eigenen Taten, dreizehn und neun NSDAP, SA, sieben Jahre lang Landesminister, dann zwölf Jahre lang bis 1962 Landtagsgeordneter des Bundes der Heimatvertriebenen und Streichhosen (BHE), später Vertreter der Gemäßigten Partei. Wie konnte ein Mann dieses For-

mans dieses höchsten Amtes erringen?

Asbach erinnert sich noch genau an den Tag, an dem ihm die Ministerwürde angetragen wurde. „Ich hatte gerade meine Arbeitslosenunterstützung von 27,80 abgeholt, als ich von der Entscheidung hörte.“ Er sei „völlig überrascht worden“, sagt er, räumt dann aber ein, daß entscheidende Weichen von seinem Corpsbruder in der Armenia Barschenschaft, dem damaligen Politiker Landrat Ernst Sieb, gestellt wurden.

An den Einzug des nach Kriegsende wegen seiner NS-Vergangenheit zum Landratler degradierten Juristen ins Ministeramt erinnern sich Zeitgenossen noch heute mit seltsamen Gesichten. Asbach selbst allerdings ist der Ansicht, seine Aufgabe mit Bun-

derungsgewalt in Schleswig-Holstein zu übernehmen, schreiben nach Angaben von Asbach daran, daß ein Gesamtvolk im BHE nicht zu erreichen war. „Weil die SPD noch ausviel marxistisches Gedankengut aufwies“.

Den späteren Bruch mit Hans Hassel führt Asbach auf die Bemühungen des damaligen Regierungschefs zurück, „auf ein Zwei-Parteien-Wahlrecht hinzuwirken“. Dies habe innerhalb des BHE, der sich dem Landtagswahltag 1954 von 15 auf 10 Mandate geschrumpft war, „zu Unsicherheit“ geführt.

Den Verlust des Ministerpostens im Jahre 1957 sieht Asbach wesentlich anders dar, als einseitige politische Mittelstreiter. Während zum Beispiel seine Nachfolgerin im Amt, Lena Ohnesorge



Schreibt seine Erinnerungen: Asbach heute in seinem Hause in Eutin. Foto: am

vour gelöst zu haben. „Ich ging daran, den ganzen Apparat völlig umzustellen“, sagt er und gibt zu bedenken, daß als Erbe seines Amtsvorgängers Walter Damm „80 Prozent meiner Mitarbeiter SPD-Leute waren“.

Mit den Sozialdemokraten aber hat Asbach nie viel im Binn gehabt und mit der CDU auch nicht. Angefangen hat diese Abneigung gegen die Union, als unter Brienlann „erste Zeichen der Aufwertung der Ospolitik“ einsetzten. Den inzwischen erfolgten Verzicht auf die deutschen Ostgebiete nennt Asbach ein „europäisches Unglück“, gewiß allerdings ein, daß in dieser Generation nicht mit einer Rückgewinnung gerechnet werden könne.

Die auch von der CDU gezeigten Versöhnungsbemühungen, wie etwa in Adenauers historischer Reise 1955 nach Moskau sichtbar wurden, betrachtet Asbach als Hauptgrund für seine Entfremdung von dem ehemaligen Koalitionspartner, der sowohl 1950 als auch 1954 nur mit Hilfe des zunächst 15 Abgeordneten zählenden BHE die Landesregierung stellen konnte.

Versuche der SPD, den BHE 1954 für sich zu gewinnen und damit die

ge, erklärt, er sei „leidlos entlassen“ worden, verriet Asbach, dies treffe nicht zu, er habe von sich aus verzichtet. Als Hintergrund erzählt Asbach: „Ich lag mit schwerer Gicht im Bett und las dort in der Zeitung, daß der BHE bei den Bundestagswahlen die Fünf-Prozent-Marke nicht erreicht hat. Das ärgerte mich wüstest, weil nach einer Absprache mit Bundespolitikern die Hoffnung bestand, den hatte, im Hochpunkt oder anders um die fünf Prozent heraufzukommen.“

Aus dieser Erregung heraus, so Asbach, habe er einen Bericht an die Presse gegeben, in dem er den Vorwurf erhob, der BHE sei aus der Politik im Bund herauskatalipuliert worden. Über „diesen Aufsatz“ sei es dann zu einer Auseinandersetzung mit Hans Hassel gekommen, in deren Verlauf er zurückgetreten sei. „Bei normalem Gesundheitszustand hätte ich mich natürlich anders verhalten“, meint Asbach heute und gibt zu, daß ihn der Verlust der Ministerwürde sehr getroffen hat. Gar nicht einverstanden war er auch damit, daß sich ausgerechnet seine ehemalige Parteifreundin Lena Ohnesorge „auf den noch warmen Sessel setzen durfte“.

In diesem Zusammenhang macht Asbach dem aus seinem Groll gegen Frauen in der Politik auch kein Hehl. „Ich weiß zwar, daß ich in ein helles Nipfchen greife, aber Frauen wollen in der Politik gar nicht durch Frauen vertreten werden.“

Ebenso unorthodox äußert sich Asbach über die Politik im allgemeinen. Die gegenwärtigen Auseinandersetzungen wertet er als „gekünstelt und zu provisorisch“. Für einen ausgewählten Politiker ist das alles abstoßend. „Und da die Aufgaben heute sehr viel leichter sind als zu meiner Zeit“, gebe es auch keine „ernsten Probleme“, so daß sich die Politiker immer ganz auf die Frage konzentrieren könnten, was bei den nächsten Wahlen herauskomme.

Als einzig „vernünftige Partei“ schätzt Asbach den BHE, dem er sich heute angeschlossen hat, und nach seinen Angaben in Schleswig-Holstein etwa 1000 Mitglieder hat. Doch da seine Partei bei Wahlen nicht mehr antritt, unterstützt Asbach die CDU „als die kleinere Übel“. Allerdings wünscht er sich von der Union eine strammere Linie. Asbachs Rat: „Vor allem diesem neomarxistischen Geklingel von Stellen muß man energisch entgegenreten.“



Erinnerungen an große Zeiten: Hans-Adolf Asbach begrüßt am 21. April 1953 im Flüchtlingslager Wenföhr Bundeskanzler Adenauer

Artikel aus der „Schleswig-Holsteinische Landeszeitung“ vom 12.3.1975.

Quelle: Landesarchiv Schleswig Abt. 352.3

Nr. 17309

sten bei der Verfolgung von NS-Verbrechen hielt sich verständlicherweise in Grenzen.

Natürlich gab es auch im Verfahren gegen Asbach die üblichen Schwierigkeiten, die so typisch für NSG-Verfahren waren und die vor allem auf Grund der Dimension der Verbrechen und der großen zeitlichen Distanz zur justiziellen Aufarbeitung entstanden. Zunächst hatte sich die schleswig-holsteinische Justiz in den 1950er Jahren schlicht geweigert, gegen Asbach zu ermitteln, obwohl eine Zuständigkeit bestanden hätte. Zu dieser Zeit hätten noch viele der von Asbach begangenen Verbrechen strafrechtlich verfolgt werden können und eine Verurteilung wäre viel wahrscheinlicher gewesen. In den 1960er Jahren änderte sich die Haltung der Justiz. Ein Blick auf die einzelnen Stationen des Verfahrens macht deutlich, dass die Staatsanwaltschaft zwischen 1964 und 1968 zunächst zügig und sehr umfassend ermittelte. Dagegen passierte nach Vorlage des Ermittlungsberichts im Sommer 1968 kaum noch etwas: Das Verfahren stand praktisch still. Daran änderte auch die Einleitung der Voruntersuchung durch das Lübecker Landgericht im Herbst 1969 nichts. Immer wieder neue Verzögerungen führten dazu, dass sich das Verfahren zusehends in die Länge zog. Die Folgen sind bekannt: Die Erinnerungen der Zeugen verblassten, es traten immer neue Widersprüche auf und sowohl Zeugen wie auch zwei der neben Asbach Mitbeschuldigten verstarben. Vierzehn Jahre benötigte die Justiz, um die Vorwürfe gegen den ehemaligen Landesminister zu prüfen, ohne dass es zu einer Anklage kam. Es mag Zufall sein, dass die Justiz ihn genau zu dem Zeitpunkt außer Verfolgung setzte, als sein Tod möglicherweise schon absehbar war.

Mit ihrer Interpretation der Verhältnisse in Galizien ging die Staatsanwaltschaft letztlich weitgehend konform mit den Behauptungen, die Dr. Losacker verbreitet hatte. Demnach bestand eine strikte Trennung zwischen der „guten“ Zivilverwaltung und den bösen Sicherheitsorganen. Ein Teil der Vorwürfe gegen Asbach wurde bereits im März 1969, also kurz vor der Pensionierung des zuständigen Leitenden Oberstaatsanwalts Thamm, eingestellt. Der Zeitpunkt war günstig, da zu dieser Zeit auch kein eingearbeiteter Sachbearbeiter mit dem Fall beschäftigt war. Worauf die Strategie der Staatsanwaltschaft letztlich abzielte, ist klar: Sie scheute einen Prozess gegen Asbach, konnte die Ermittlungen aber auch nicht einfach abschließen, denn beides hätte für viel öffentlichen Wirbel gesorgt. Also verzögerte sie das Verfahren, bis sich das Problem schließlich von alleine erledigt hatte. Dies wird auch aus einem Schreiben des Justizministeriums vom 24. April 1969 deutlich: *„Der Verdacht, daß der Beschuldigte Asbach in der in den anliegenden Entwürfen dargelegten Weise an Judenmorden beteiligt war, ist zwar erheblich, doch besteht nach den angegebenen Beweisgrundlagen keine Wahrscheinlichkeit dafür, daß dies jemals nachgewiesen werden können [sic]. Darin liegt indessen kein rechtlicher Grund, von hier der seitens der Staatsanwaltschaft beabsichtigten Sachbehandlung zu widersprechen.“*¹⁶⁷

167 LAS Abt. 786 Nr. 2479. Aus einem Schreiben des Justizministers vom 24.4.1969.

Aus juristischer Sicht und der Perspektive der Opfer war das Verfahren gegen Asbach somit ein Fehlschlag.¹⁶⁸

Aber auch wenn das Ergebnis letztlich unbefriedigend ausfiel, haben die Juristen trotzdem wertvolle Arbeit im Hinblick auf die historische Aufarbeitung des NS-Unrechts geleistet. Sie waren die ersten, die sich mit diesem Themenkomplex beschäftigt haben. Wie nah sie dabei unserem heutigen Kenntnisstand kamen – auch wenn ihre Interpretation in einigen Punkten fragwürdig ist – lässt sich daran ersehen, dass die aktuellen Studien zum Thema Galizien von Dieter Pohl und Thomas Sandkühler zu einem Großteil auf Verfahrensunterlagen beruhen. Auch wenn die Geschichtswissenschaft heute zu einer anderen Bewertung der Beteiligung der Zivilverwaltung an der „Endlösung“ kommt, aus Sicht des Historikers ist der Aktenbestand der Staatsanwaltschaften eine wahre Fundgrube.

Zum Schluss bleibt noch eine Frage: Wie ging eigentlich Asbach mit dem Umstand um, dass gegen ihn ermittelt wurde? Man kann wohl sagen, dass er darunter litt und sich zu Unrecht verfolgt fühlte. In keiner seiner Vernehmungen äußerte er ein Wort des Bedauerns oder des Mitleids gegenüber den Verbrechen, die der jüdischen Bevölkerung Galiziens von den deutschen Besatzern angetan worden waren – von Reue keine Spur! Vielmehr blickte Asbach verklärt auf seine Zeit als Kreishauptmann zurück, wie in den Schlusszeilen eines Briefes den er 1951 an seinen ehemaligen Stellvertreter Dr. Tichy schickte: „[...] *ich denke sehr oft an diese für mich schönste Zeit meines Lebens zurück. Der Verlust sämtl. Habe und Liegenschaften hat mich nicht so sehr getroffen, wie die Abgabe meiner Pferde in Bz. Ich hoffe jedoch, daß eines Tages auch über dem deutschen Osten die Sonne wieder aufgehen wird.*“¹⁶⁹

Mein Eindruck ist, dass Asbach aus Überzeugung gehandelt hat und auch noch nach dem Krieg glaubte, nur seine Pflicht als deutscher Beamter getan zu haben.

168 Vgl. Prieß, Fritz: Zur Strafrechtlichen Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, in: Justizminister des Landes S-H (Hrsg.): Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Nr. 2 (1968), S. 25-32, hier S. 28f.

169 LAS Abt. 352.3 Nr. 17248. Aus einem Brief Asbachs an Dr. Tichy vom 13.4.1951.